



***Positionspapier
2016/2017***

***Siedlungswasserwirtschaft
in Niedersachsen***



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Vorbemerkungen	3
Die Mitglieder im Wasserverbandstag e.V.....	4
Zusammenfassung der Positionen	4
1. Grund- und Trinkwasserschutz	9
2. Nutzungskonflikte in Trinkwassergewinnungsgebieten und Unterirdische Raumordnung	17
2.1 Fracking.....	19
2.2 Erdwärme	22
2.3 Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten	26
2.4 Feldberegnung	30
3. Forstwirtschaft und Grundwasserschutz	34
4. Anthropogene Spurenstoffe	36
5. EG-Wasserrahmenrichtlinie	40
6. Sorgsamer Umgang mit der Wasserressource	43
7. Privatisierung, Liberalisierung und Daseinsvorsorge	46
8. Benchmarking, Kennzahlenvergleiche, Kartellverfahren	51
9. Abwasserabgabe	55
10. Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung.....	57
11. § 2b Umsatzsteuergesetz	60
12. Digitale Infrastruktur.....	62
13. Kritische Infrastruktur / IT-Sicherheitsgesetz.....	64
14. Öffnung Aufgabenkatalog	65
15. Ausschreibungspflicht bei Aufgabenübertragung auf Verbände.....	66





Präambel

Wasser ist kein Wirtschaftsgut, sondern eine Lebensgrundlage. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.

Der Wasserverbandstag e.V. steht für alle Themen der Wasserwirtschaft als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Vorbemerkungen

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalpolitiker vor Ort sind die Entscheidungsträger, die diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig gestalten und sich der öffentlichen Diskussion stellen müssen.

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Niedersachsen. In dieser Organisation werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen. Durch dieses Positionspapier sollen Kommunal- und Landespolitiker über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstages informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Nicht zuletzt soll durch die nachfolgenden Anregungen und Hinweise auch die Information der Bürger vor Ort verbessert werden.





Die Mitglieder im Wasserverbandstag e.V.

Trinkwasser steht den Bürgern in Niedersachsen flächendeckend und in hervorragender Qualität zur Verfügung. Auch die Abwasserentsorgung ist landesweit unter Berücksichtigung des Gewässerschutzgedankens geregelt und erfolgt zuverlässig und sicher in modernen Kläranlagen. Im Bereich der verbandlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband - ähnlich wie bei Kooperationsmodellen - zahlreiche Synergien genutzt werden. Diese Einsparungspotentiale sowie künftige Rationalisierungspotentiale kommen nicht Aktionären, sondern immer den Bürgern zugute. Gewinne werden bei den Verbänden grundsätzlich nicht erzielt, stattdessen wird kostendeckend gearbeitet.

Die Verbände handeln bei ihrer Aufgabenerfüllung mit zeitgemäßen betriebswirtschaftlichen Instrumenten – wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleiche. Die demokratisch gewählten Gremien der im Verband zusammengeschlossenen Kommunen überwachen zusammen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden das Handeln des Verbandes. Die technischen und betriebswirtschaftlichen Fachleute im Verband erfüllen ihre Aufgaben mit einem hohen Transparenzgrad, der den Mitgliedern (Kommunen) ergänzt durch entsprechende Satzungsregelungen den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Niedersachsen vertritt der Wasserverbandstag e.V. rund 90 Mitgliedsverbände, die etwa die Hälfte der Trinkwasserversorgung und rund ein Viertel der Abwasserbeseitigung in Niedersachsen durchführen.





Zusammenfassung der Positionen

1. Grund- und Trinkwasserschutz

Der Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung für die Verbände. Die Rahmenbedingungen werden jedoch durch Intensivierung der Flächennutzung immer schlechter – dem muss entgegengewirkt werden. Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind selbst innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete kaum noch zu bewältigen. Hier ist zunächst ein wirksamer „Basischutz“ erforderlich, damit das Kooperationsmodell noch erfolgreich wirken kann. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die hohe Zahl an Biogasanlagen - vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz - führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. Die Mittel für den Grundwasserschutz müssen erhöht werden, wozu sich die Mehreinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr durch die Erhöhung zum 01.01.2015 anbieten. Des Weiteren müssen Nährstoffströme künftig besser erfasst werden. Langfristig müssen Konflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz vermieden werden. Der WVT setzt sich dafür ein, dass Belange der Wasserwirtschaft konsequent in den Vollzug integriert werden und das Wasserrecht bei der Novellierung der Düngeverordnung Berücksichtigung findet.

2. Nutzungskonflikte in Trinkwassergewinnungsgebieten – „Fracking“, Erdwärmennutzung, Windenergieanlagen, Feldberegnung

Bestehende Risiken müssen berücksichtigt werden. Der Grundwasserschutz und das Wohl der Allgemeinheit muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. In Trinkwassergewinnungsgebieten und Wasserschutzgebieten sollte kein Fracking erfolgen, die entsprechenden rechtlichen Regelungen werden dringend benötigt. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme muss vermieden werden. Eine systematische Steuerung der Nutzung des Untergrunds kann insofern sinnvoll sein. Das Gefahrenpotential von Windenergieanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten muss berücksichtigt werden. Die künftige Systematisierung der Feldberegnung mit Monitoring und Effizienzsteigerung in der Beregnungstechnik begrüßt der WVT sehr.

3. Forstwirtschaft und Grundwasserschutz

Forstwirtschaft ist nicht generell grundwasserschonend. Die Leistungen der Forstwirtschaft stellen keine speziellen Leistungen für den Grundwasserschutz, sondern eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft dar. Pauschale Ausgleichsforderungen werden da-



her vom WVT abgelehnt. Ausgleichszahlungen bei speziellen Leistungen für den Grundwasserschutz sind bereits heute möglich.

4. Anthropogene Spurenstoffe

Anthropogene Spurenstoffe sind bereits am Eintragspfad zu vermeiden. Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind derzeit nicht erforderlich. Es ist jeweils eine ökologische und ökonomische Gesamtbetrachtung des Einzelfalls erforderlich, ob Maßnahmen zur Eliminierung sinnvoll und erforderlich sind.

5. EG-WRRL

Kosten für die Maßnahmen-Umsetzung müssen Bund und Länder tragen. Die Trinkwasserversorgungsverbände haben ein großes Interesse am flächendeckenden Grundwasserschutz. Der WVT weist jedoch darauf hin, dass für den flächendeckenden landesweiten Grundwasserschutz das Land zuständig ist; die Wasserversorgungsverbände sind für den zusätzlichen Trinkwasserschutz innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebiete verantwortlich. Hier sollte eine konsequente Zielerreichung angestrebt werden. Der WVT begrüßt es, dass durch die Mantelverordnung der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz konkretisiert werden soll und Prüfwerte als Vorwarnsystem dafür festgelegt werden. Wir fordern aber, die Prüfwerte entsprechend der EG-WRRL bei maximal 75 % der Qualitätsnorm des Schwellenwerts festzulegen.

6. Sorgsamer Umgang mit der Wasserressource

Weitere Maßnahmen zum Wasser sparen sind in Deutschland nicht sinnvoll, da die politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs meist kontraproduktiv ist. Aufgrund der hohen Fixkosten für wasserwirtschaftliche Anlagen sollte außerdem die Möglichkeit genutzt werden, dass der Grundpreis im Verhältnis zum Mengenpreis realistischer gewichtet wird.

7. Privatisierung, Liberalisierung, Daseinsvorsorge

Der WVT lehnt Liberalisierungsbestrebungen ab und fordert eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, wie es im Lissabon-Vertrag verankert wurde. Die gewachsenen und bewährten Strukturen der Trinkwasserversorgung dürfen nicht in Frage gestellt und die demokratische Selbstverwaltung nicht gefährdet werden. Der WVT fordert eine Herausnahme der Bereiche der Daseinsvorsorge aus den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen. Zudem



dürfen hohe nationale Umwelt- und Gesundheitsstandards nicht durch ein Freihandelsabkommen aufgeweicht werde.

8. Benchmarking, Kennzahlenvergleiche, Kartellverfahren

Der WVT unterstützt konsequent die Umsetzung von Kennzahlenvergleichen und Benchmarking. Insofern arbeitet der WVT über seine Bundesorganisation DBVW auch am Branchenbild mit. Die Verbände im WVT nutzen seit Jahren die Instrumente des Benchmarking und Kennzahlenvergleichs. In Niedersachsen zeigt auch das Ergebnis der Erhebung der Kartellbehörde, wie günstig die Gruppe der Verbände arbeitet. Der WVT begrüßt zudem ausdrücklich den Katalog vorsorgender Leistungen, der klarstellt, dass diese Leistungen bei Wasserpreiskontrollen zu berücksichtigen sind.

9. Reform der Abwasserabgabe

Der WVT unterstützt eine Reform, da die Lenkungsfunction der Sonderabgabe erreicht wurde. Die Reform darf aber nicht zur Erhöhung der Abwasserentgelte und steigender Bürokratie führen, wie es das Gutachten zur Reform der Abwasserabgabe befürchten lässt.

10. Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung dient der nachhaltigen Stärkung der Kreislaufwirtschaft und erfüllt hohe Qualitätsansprüche. Der WVT begrüßt die Bestrebungen zum Phosphorrecycling, weist allerdings darauf hin, dass es noch kein Verfahren gibt, das technisch und wirtschaftlich geeignet ist. Es ist durchaus zu begrüßen, dass Fehlentwicklungen im Gewässerschutz entgegengewirkt werden soll. Wichtig für den Gewässerschutz ist es jedoch nicht, einzelne Nährstoffträger zu betrachten, sondern die Nährstoffe aller Düngemittel gleich zu behandeln. Soweit es politischer Wille ist, aus der Klärschlammverwertung auszusteigen, müssen umfangreiche Übergangsfristen sichergestellt werden.

11. § 2b UstG

Die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern führt nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht, da es für die Wettbewerbsfrage auf das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis ankommt.



12. Digitale Infrastruktur

Der WVT fordert, dass die Verlegung von Datennetzen in Abwassernetzen nicht verpflichtend wird, da dies technische, sicherheitstechnische, hygienische und verwaltungstechnische Probleme nach sich zieht.

13. Kritische Infrastruktur/ IT-Sicherheitsgesetz

Der WVT fordert, dass in diesem Zusammenhang ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Branche erhalten bleibt und zu hoher Bürokratieaufwand vermieden wird.

14. Öffnung Aufgabenkatalog

Der WVT setzt sich dafür ein, dass die Erfüllung weiterer kommunaler Aufgaben durch Verbände ermöglicht wird.

15. Ausschreibungspflicht bei Aufgabenübertragung auf Verbände

Das Verbandsmodell hat sich als Organisationsmodell für eine nachhaltige und effiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung bewährt. Der WVT verdeutlicht, dass der Beitritt einer Gemeinde zu einem Verband nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegt, da es sich hierbei um eine Organisationsentscheidung der Gemeinde handelt. Der WVT fordert hierfür eine nationale Klarstellung.

Alle Positionen, die an dieser Stelle nur als Kernthesen dargestellt sind, finden Sie auf den folgenden Seiten detailliert erläutert.





1. Grund- und Trinkwasserschutz

- **Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung**
- **Nährstoffströme müssen kontrolliert werden**
- **Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz werden schlechter; dem muss entgegen gewirkt werden**
- **Kooperationsmodell kann nur wirken, wenn Basisschutz sichergestellt wird**
- **Langfristig Konflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz vermeiden**
- **Belange der Wasserwirtschaft konsequent in den Vollzug integrieren**
- **Mittel für Grundwasserschutz erhöhen aus Mehreinnahmen WEG**

Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Der Grundwasserschutz hat daher für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. eine zentrale Bedeutung. Trinkwasser wird in Niedersachsen aus regionalen eiszeitlichen Schichten gefördert und hält nach entsprechender Aufbereitung strenge gesetzliche Anforderungen ein.

Seit über einem Jahrzehnt wird in Niedersachsen erfolgreich das so genannte Kooperationsmodell zwischen Wasserversorgern und Landwirten praktiziert. Dies bedeutet, dass Landwirte, die in Trinkwassergewinnungsgebieten wirtschaften und dabei die Belange des Trinkwasserschutzes im besonderen Maße berücksichtigen, hierfür finanziell entschädigt werden. Hierfür hat das Land Mittel aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) zur Verfügung gestellt, die zweckgebunden für den vorsorgenden Trinkwasserschutz zurückfließen.

Hierbei muss allerdings klar sein, dass das Kooperationsmodell nicht dazu dient, die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft einzuhalten. Diese muss über den landesweiten Grundwasserschutz sichergestellt werden, d.h. der landesweite Basisschutz muss sicherstellen, dass die Grenzwerte wie z.B. 50 mg/l Nitrat im Grundwasser nicht überschritten werden. Darauf aufbauend soll das Kooperationsmodell dazu dienen, speziell in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) zusätzlichen freiwilligen Schutz sicherzustellen.

Derzeit umfasst das Kooperationsmodell 310.000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (12 % der lwsch. Fläche Nds.) in 376 TGG. Dort, wo die Rahmenbedingungen stimmen, können gute Erfolge verzeichnet werden. Dort, wo die Rahmenbedingungen allerdings verzerrt sind, kommt das Kooperationsmodell an seine Grenzen. Es muss also sichergestellt sein, dass die Rahmenbedingungen, mit denen das Kooperationsmodell überall funktionieren kann (DüV, QFN, Transparenz, Kontrollen, Sanktionen), überall greifen.



Durch das Kooperationsmodell ist eine ständige Sensibilisierung für das Thema möglich. Allerdings ist immer nur ein Teil der Flächen in der Kooperation (50 – 90 %); dies liegt entweder an zu geringem Budget oder daran, dass die Maßnahmen nicht konkurrenzfähig z.B. zum Maisanbau sind. Zudem gibt es immer wieder Vollzugsdefizite in den TGG.

Basisschutz durch das Land erhöhen

Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kooperationsmodells muss also der Basisschutz durch das Land erhöht werden. Hierzu zählen insbesondere folgende erforderliche Maßnahmen:

- Die **Berücksichtigung der Ziele der EG-WRRL** bei der Umsetzung des Nitrataktionsprogramms über das Düngerecht muss allgemein anerkannt und über eine Vernetzung der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Beratungen sichergestellt werden.
- Die Datenlage für regionale Stoffstrombilanzen muss hergestellt werden. Diese Bilanzen müssen alle Nährstoffe aus Gülle, Gärresten, Festmist, Komposten und Klärschlämmen erfassen – sowohl aus landwirtschaftlichen als auch gewerblichen Anlagen. Im Düngegesetz und in der Düngeverordnung müssen daher ausreichende Regelungen bzw. eine Länderermächtigung verankert werden, die **Datentransparenz, Kontrollen und Sanktionen** ermöglichen.
- Ein „Gebietsschutz“ für WSG/TGG sollte geschaffen werden, der besondere Anforderungen an diese sensiblen Gebiete stellt.
- Zudem wäre es aus Sicht des WVT für den Grundwasserschutz sinnvoll, wenn die **Ausgleichsleistungen** in Wasserschutzgebieten wieder – wie vor 2007 – vom Land übernommen werden, da die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung dem allgemeinen Trinkwasserschutz und damit dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Nur so hat der Wasserversorger die Möglichkeit, mit den freiwilligen Vereinbarungen im Kooperationsmodell tatsächlich weitergehenden Trinkwasserschutz zu realisieren. Die aktuelle Rechtslage, wonach der Wasserversorger als Begünstigter die Ausgleichsleistungen zu tragen hat, wirkt sich derzeit kontraproduktiv auf die Ausweisung von Schutzgebieten oder die Formulierung von Schutzauflagen aus. Insofern begrüßen wir erste positive Signale des Landes in diese Richtung. Wenn das Land sich an den Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten beteiligen würde, müsste aber auch der Anteil



an der Einnahmenverwendung erhöht werden, damit es nicht zwangsläufig zu einer Kürzung bei anderen sinnvollen Maßnahmen kommt, was kontraproduktiv wäre.

- Des Weiteren ist eine Erweiterung des Meldesystems in Richtung **Meldepflicht der Empfängerseite** sinnvoll. Dies könnte durch Einbezug des Nährstoffvergleichs gemäß Düngeverordnung sichergestellt werden. Hierdurch könnte die bessere regionale Verteilung der Wirtschaftsdünger unterstützt werden, da die Möglichkeit zum Abgleich mit den Meldungen der Abgeber besteht (aufgenommene Wirtschaftsdüngermengen sind Pflichtbestandteil des Nährstoffvergleiches).
- **Qualifizierte Flächennachweise (QFN) sind zu verbessern.** Hierfür ist eine Verbindung des landwirtschaftlichen Fachrechts mit dem Baurecht erforderlich, um qualifizierte Flächennachweise besser kontrollieren zu können. Der WVT begrüßt den entsprechenden Erlass, bittet aber, diesen mit Leben zu füllen und zu konkretisieren. So zeigt z. B. der Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer (LWK), bei dem auch die Meldungen aus der Landesverbringungsverordnung eingeflossen sind, dass in einigen Landkreisen Niedersachsens, aber auch insgesamt im Landesdurchschnitt für die Viehhaltung, Gärreste und andere Nährstoffe rechnerisch für die ordnungsgemäße Aufbringung deutlich mehr landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, als tatsächlich vorhanden sind. Die erforderliche Flächenausstattung ist daher über einen verbesserten und kontrollierbaren QFN sicherzustellen. Bei der Genehmigung von neuen Anlagen (Ställe und Biogasanlagen) ist ein vorausschauendes grundwasserschutzkonformes Stoffstrommanagement erforderlich. In Regionen mit mehr als 2 GVE/ha ist eine Überprüfung des qualifizierten Flächennachweises auch nach der Erteilung einer Baugenehmigung mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen, im Übrigen alle 5 Jahre.
- Aufbauend auf der zu novellierenden Düngeverordnung sollte die **Landes-SchuVO** verschärft werden; hier gibt es auch durchaus Möglichkeiten, zusätzliche bzw. verschärfende Regelungen zu schaffen, die nicht der Ausgleichspflicht unterliegen. Hierüber wäre landesweit zeitgleich ein besserer Schutz in WSG sichergestellt und individuelle Wasserschutzgebietsverordnungen können dann auf dem vorhandenen Basisschutz aufbauen.



- **Vollzug** ist über Kontrollen und Sanktionen sicherzustellen!
- **Greening** nutzen

Weiterentwicklung des Kooperationsmodells

Aufbauend auf einen verstärkten Basisschutz könnte dann das Kooperationsmodell weiterentwickelt werden. Hierfür fordert der WVT folgende Aspekte:

- Die **Auftragsvergabe der Zusatzberatung** nach Ausschreibung muss ohne Zustimmung der Landwirtschaft möglich sein, da die jetzige Regelung dem Vergaberecht widerspricht.
- Es muss ein Verfahren festgelegt werden, wie in **strittigen Fällen** zum Schutzkonzept oder zum Erfolgsbericht verfahren werden kann.
- Des Weiteren sollte die Nutzung des Gebührenaufkommens aus der WEG vorrangig dem dringenden Thema des Grundwasserschutzes zu Gute kommen. Hierfür sollte die aktuelle **Zweckgebundenheit von 40% der Mittel deutlich auf 60 % erhöht** werden, insbesondere da die Hauptlast der WEG und auch der letzten WEG-Erhöhung die Wasserversorgungsunternehmen tragen.
- Hinsichtlich der freiwilligen Vereinbarungen könnte (im Gesetz?) klargestellt werden, dass in den freiwilligen Vereinbarungen für einzelne Maßnahmen feste **Erfolgparameter** (z.B. in Bezug auf den HerbstNmin - Wert) zwischen Wasserversorger und bodenbewirtschaftenden Personen zu vereinbaren sind, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel an die Landwirte geknüpft wird. Dies könnte auch im Maßnahmenkatalog ergänzt werden. Für diese Vorgehensweise gibt es bereits einzelne positive Beispiele. Erfolgparameter müssen allerdings klar und eindeutig sein, damit Differenzen über die Erreichung der Parameter von vornherein verhindert werden. Erfolgparameter in Bezug auf Eigenschaften der bewirtschafteten Flächen oder sogar des davon beeinflussten Wassers sind unakzeptabel, sofern diese Parameter nicht gänzlich durch das Handeln des Versorgers beeinflussbar sind und das Nichterreichen der Parameter zur Rückzahlung von Fördergeldern führen sollte. Der Versorger kann nicht für das Einhalten von Parametern die Erfolgsgarantie übernehmen, die wesentlich durch Dritte oder natürliche Prozesse bestimmt werden.
- keine **Rückstufung** der C-Gebiete nach 10 Jahren



- Es sollte ein **Anreiz für die Landwirtschaft** zur Teilnahme an Kooperation geschaffen werden (z.B. Befreiung von sehr strengen Regelungen der WSG-VO bei Teilnahme an der Kooperation; diese Möglichkeit haben einige Bundesländer geschaffen)

Die öffentliche Wasserversorgung ist im Zusammenhang mit den steigenden Anforderungen an den Trinkwasserschutz in den vergangenen Jahren mit zunehmenden Aufgaben belastet worden. Daneben leistet die öffentliche Trinkwasserversorgung speziell in den Schutzgebieten den höchsten Beitrag zur Sicherung des Grundwassers – bei gleichzeitig rückläufigem Ausgleich aus der WEG.

Um die Mittel für den Grundwasserschutz zu stärken, spricht sich der WVT im Rahmen der geplanten NWG-Novelle für eine **sachgerechte Erweiterung des Kreises der Gebührenzahler** aus, z.B. für den Abbau von Sand oder Kies (auch wenn das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird), für die Wasserhaltung beim über-/untertägigen Abbau von Bodenschätzen oder auch bei der Wasserentnahme zur besseren Ausbeutung der Erdölvorkommen.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie nennt als eines ihrer wesentlichen Ziele die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers. Der § 47 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes setzt diese Vorgabe in nationales Recht um und konkretisiert diese Forderung. Demnach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen – auch in Verbindung mit der zunehmenden Nutzung regenerativer Energiequellen - nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche jedoch immer weiter zu, was zunehmend zu hohen Stickstofffreisetzungen führt, die einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegen stehen. Beobachtet wird regional bereits wieder ein ansteigender Trend der Nitratkonzentration aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Rahmenbedingungen. Die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft belasten die Wasserressourcen vor allem durch Dünge- aber auch durch Pflanzenschutzmittel, deren Metabolite vermehrt im Grundwasser gefunden werden.



Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind selbst innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete kaum noch zu bewältigen. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die hohe Zahl an Biogasanlagen - vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz - führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. So zeigen die Erfolgskontrollen, dass sich die Nitratwerte in langjährigen Zeitreihen zwar grundsätzlich verbessert haben, dass die Werte bei Betrachtung der kürzeren Zeitreihen der letzten Jahre jedoch stagnieren oder sogar wieder steigen. Dies zeigt, dass das Kooperationsmodell aufgrund der vielen gegenläufigen Entwicklungen an seine Grenzen kommt. Insofern sind weitere Maßnahmen seitens Bund und Land erforderlich, um einen „Basisschutz“ sicherzustellen, auf dem das Kooperationsmodell dann wieder erfolgreich aufbauen kann.

Insbesondere die Düngeverordnung als das zentrale Instrument zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie muss dies eigentlich leisten können. Derzeit wird sie jedoch ihrer wesentlichen Zielsetzung nicht gerecht. Aufgrund der Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten hat die Europäische Union bereits im letzten Jahr ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ausreichend umgesetzter Nitratrichtlinie eingeleitet und kürzlich die Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland eingereicht. Darüber hinaus wurde seitens der Kommission 2015 ein Pilotverfahren als Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichtumsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) eröffnet. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt beim Bundesumweltministerium und umfasst auch die aktuelle Nährstoffproblematik, so dass auch hier die Neuordnung des Düngerechts eine entscheidende Rolle spielt.

In Niedersachsen hat der zuständige Umweltminister Wenzel dies zum Anlass genommen, 24 Landräte anzuschreiben und darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge und damit zur Abwendung von Strafzahlungen erforderlich sind. In einem ergänzenden gemeinsamen Erlass des Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums an die betroffenen Landkreise und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden zudem Wege aufgezeigt, wie vorgegangen werden kann. In den angesprochenen Landkreisen wurden Messstellen ermittelt, die den Grenzwert von 50 mg/l Nitrat bereits überschreiten und zudem einen steigenden Trend aufweisen; somit wurden nur Landkreise mit so genannten „Worst case“ – Messstellen angeschrieben. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass diese Messstellen auf ein tiefgreifendes Problem bei der Anwendung geltenden Rechts hinweisen können und aufgrund der verzögerten Wirkung im Grundwasser das Problem sogar noch zunehmen



kann. Es sollen daher Verursacher (unter Berücksichtigung der Standortbedingungen) identifiziert werden. Der Vollzug soll überprüft und Defizite im Vollzug sollen abgestellt werden.

Der WVT begrüßt den hierdurch angestoßenen regionalen Kommunikationsprozess sehr und hofft auf enge Zusammenarbeit aller Akteure vor Ort.

Des Weiteren bietet aus unserer Sicht die anstehende Novellierung des Düngerechts die Chance, die entscheidenden Weichenstellungen für die notwendige Reduzierung der Nitratbelastungen vorzunehmen. Insbesondere müssen die Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Praxis so ausgerichtet werden, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser sicher eingehalten wird. Der Wasserverbandstag e.V. bringt sich daher in die Diskussionen zur Novellierung der Düngeverordnung intensiv ein und hat hierzu gesondert Stellung genommen.

Der WVT sieht es als sehr positiv an, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Landwirtschafts- und Umweltministerium, Landwirtschaftskammer, Landvolk, NLWKN, Landkreistag und WVT bereits vor einigen Jahren ins Leben gerufen wurde, um die Öffentlichkeit, insbesondere aber auch die Landwirtschaft für diese Thematik zu sensibilisieren und gemeinsam mögliche Lösungswege – auch vor dem Hintergrund der vorgegebenen Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie - zu erarbeiten. Hierbei werden Maßnahmen und Steuerungselemente diskutiert. Aus Sicht des WVT muss hierbei insbesondere deutlich werden, dass der Begriff der guten fachlichen Praxis auch die ökologischen Gesichtspunkte umfasst und die Ziele der EG-WRRL zu berücksichtigen sind, was bedeutet, dass die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft dazu geeignet sein muss, die 50 mg/l Nitrat im Grundwasser einzuhalten und steigende Trends umzukehren. Zudem müssen die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben verstärkt kontrolliert werden. Der WVT wird die Arbeit dieser Arbeitsgruppe weiterhin eng begleiten und unterstützen.

Um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen, aber insbesondere auch um die Trinkwasserqualität für die Zukunft zu erhalten, muss den Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden.:

Nur eine nachhaltige Landwirtschaft kann einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz und zum Trinkwasserschutz leisten.



Insgesamt fordert der WVT, dass der vorsorgende Grundwasserschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als oberstes Ziel anerkannt werden muss.





2. Nutzungskonflikte in Trinkwassergewinnungsgebieten und Unterirdische Raumordnung

- **Bestehende Risiken berücksichtigen**
- **Vorrang des Grundwasserschutzes und Vorrang des Wohls der Allgemeinheit**
- **Systematische Steuerung der Untergrundnutzung**
- **Kein Fracking in Trinkwassergewinnungsgebieten**
- **Keine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme zulassen**
- **Gefährdungspotential von Windenergieanlagen in WSG/TGG berücksichtigen**
- **Systematisierung der Grundwassernutzung zur Feldberegnung wird begrüßt**

In letzter Zeit mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten. Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes sollte der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist. Grundwasser ist eine der wertvollsten und sensibelsten Ressourcen die der Mensch hat, einmal verunreinigt wird es schwer bis unmöglich das Wasser im Untergrund wieder zu reinigen bzw. es dauert lange, bis es sich wieder regeneriert hat. Der Schutz der Qualität des Trinkwassers ist eine große Herausforderung.

Nichts desto trotz steigt auch die Energienachfrage kontinuierlich. So gewinnen im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien die erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergieanlagen, Geothermie oder auch Biomassenutzung zunehmend an Bedeutung. Aber auch moderne Verfahren wie das Fracking zur Förderung des unkonventionellen Gasvorkommens für die Energieversorgung erfahren zunehmend Anwendung. Des Weiteren ist es eine Herausforderung für den Grundwasserschutz, dass der Untergrund auch als Speicherstätte – z.B. zur Versenkung flüssiger Abfälle und Abwässer, aber auch zur Speicherung von CO₂ - genutzt wird, obwohl z.T. noch keine Erfahrungen zum Langzeitverhalten existieren.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten ist insbesondere der norddeutsche Raum von den oben genannten Nutzungskonkurrenzen betroffen. Es ist ersichtlich, dass sehr viele Aspekte bei der Nutzung des Untergrundes berücksichtigt werden müssen. Die angewendeten Verfahren müssen in vielerlei Hinsicht mit dem Schutze des Grundwassers vereinbar sein. Die unterirdische Raumplanung ist nicht trivial und bedarf einer ausgeprägten Analyse und Überwachung. Die Festlegung von Ausschluss-



gebieten dürfte hierbei ein hilfreiches Instrument darstellen. Grundlage hierfür können neben den ausgewiesenen (Heilquellen - und) Trinkwasserschutzgebieten und Wasservorranggebieten insbesondere die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen sein, die in diesem Kontext nicht nur zwei- sondern dreidimensional zu betrachten sind.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft muss der Trinkwasserschutz absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Die Nutzung des unterirdischen Raumes stellt in Trinkwassergewinnungsgebieten ein Gefährdungsrisiko für das Trinkwasser dar, das auch bei einer umfangreichen Qualitätssicherung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Insbesondere Fragen der Langfristsicherheit sowie Fragen zum technischen und haftungsrechtlichen Umgang mit möglichen Schadensfällen konnten bis heute nicht eindeutig geklärt werden.

Die genauen Risiken der unterirdischen Nutzungsformen sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können bisher nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse sehr heterogen sind. Dieses Gefahrenpotential ist bei einer Genehmigung zu berücksichtigen. Es gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist. Auch in § 2 Abs. 2 S. 6 ROG wird explizit im Grundsatz der Raumordnung aufgeführt, dass Grundwasservorkommen zu schützen sind. In sensiblen Gebieten wie Trinkwassergewinnungsgebieten sind derartige Risiken somit unbedingt zu vermeiden.

Für die neuen Nutzungsansprüche reicht das bisherige Raumordnungsrecht nicht immer aus, da es nur Nutzungsansprüche oberhalb der Erdoberfläche bzw. oberflächennah berücksichtigt. Unterirdische Nutzungen werden bisher vorrangig durch das Bergrecht geregelt. Aufgrund der vielfältigen Nutzungskonflikte und mit Blick auf die bisher ungeklärten Folgerisiken und Haftungsfragen spricht sich der WVT dafür aus, auch den unterirdischen Raum durch eine systematische Steuerung zu ordnen. Dies bietet die Möglichkeit, wirtschaftliche Interessen dort zurückzustellen, wo oberirdisch ein Trinkwassergewinnungsgebiet besteht.

Insofern sollte bei jeglichen wirtschaftlichen Eingriffen, die eine Gefahr für den Untergrund darstellen, vorab eine unabhängige dreidimensionale Betrachtung des Untergrundes erfolgen. Nachfolgend werden beispielhaft einige Nutzungskonkurrenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet weiter ausgeführt:



2.1 Fracking

Seit einiger Zeit wird in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert, dass der Rückgang der konventionellen Erdgasförderung gegebenenfalls durch die rasche Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen ausgeglichen werden könnte. Hierzu verwendet man das so genannte Verfahren „Fracking“, das insbesondere Tight Gas, Shale Gas und Cole Gas fördern soll, das sich in Spalten in horizontalen Bruchzonen sammelt oder an die organischen Bestandteile des Schiefers gebunden ist.

Die Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten galt lange als unrentabel, inzwischen gibt es jedoch technische Möglichkeiten, die Schichten der Länge nach und vertikal zu durchbohren und anschließend das Gestein hydraulisch aufzuspalten. Hierzu wird eine wässrige Flüssigkeit, die mit Quarzkügelchen und Chemikalien versetzt ist, unter hohem Druck in das Bohrloch eingepresst. Durch den hohen Druck wird das Gestein vor allem im Bereich der horizontalen Bohrung gesprengt, so dass künstliche Klüfte im Gestein erzeugt werden. Diese Flüssigkeit enthält u. a. auch Biozide, um Bakterien abzutöten, die zu einer Verengung der Klüfte führen können. Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens der wässrigen Flüssigkeit sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie reichen von Lärmbelästigungen und Flächenverbrauch über Schadstoffemissionen bis zur Verunreinigung von Grund- und Trinkwasser. Nach Abschluss des Verfahrens bleiben die Anlagen im Untergrund. Zudem werden die eingesetzten Chemikalien zusammen mit dem Lagerstättenwasser herausgepumpt. Das hierdurch entstehende Abwasser enthält u. a. Biozide, Radionuklide, Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe; die Entsorgung ist bisher unklar.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine Stellungnahme zur Förderung von Schiefergas vorgelegt, in der es auf Risiken insbesondere für das Grund- und Trinkwasser, aber auch für Oberflächengewässer hinweist und Fracking in sensiblen Gebieten (wie z. B. Trinkwassergewinnungsgebieten) ablehnt.

Der WVT begrüßt insofern ausdrücklich, dass sich die Landesregierung im Rahmen der Diskussionen um Fracking für die Belange des Trinkwasserschutzes einsetzt und durch entsprechende Fachrunden eindeutige Anforderungen an eine UVP für Fracking bei konventioneller Förderung festlegen stellt. Auch begrüßt der WVT die Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach Trinkwasser und Gesundheit bei der Diskussion um Fracking absoluten Vorrang haben.



Das Bundeskabinett hat am 01.04.2015 Regelungen zum Fracking auf den Weg gebracht. Der WVT begrüßt diese ausdrücklich, da eine generelle Erlaubnispflicht sowohl für Fracking-Vorhaben inkl. Tiefbohrungen als auch für die Ablagerung des anfallenden Flow-back eingeführt werden soll und diese zudem ein Einvernehmen der Wasserbehörde voraussetzt. Dies ist schon daher erforderlich, da jede Tiefbohrung mit Fracking-Tätigkeit oder Ablagerung von Flow-back aus unserer Sicht durch die Durchbohrung der Grundwasserschichten dazu beiträgt, dauerhaft eine nachteilige Veränderung herbeizuführen.

Insbesondere begrüßen wir, dass Fracking-Tätigkeiten und Ablagerung des Flow-back in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsgebieten von Talsperren und natürlichen Seen, die der Trinkwasserversorgung dienen, generell verboten werden soll. Neu im Vergleich zu den Gesetzesentwürfen ist, dass zudem auch Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung (also Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet) für Fracking Maßnahmen ausgeschlossen werden. Eine der wesentlichsten Forderungen des WVT wurde insofern umgesetzt. Wünschenswert wäre zudem, zum Schutz des Trinkwassers in einem angemessenen Sicherheitsabstand zu den sensiblen Gebieten ein generelles Verbot für Fracking auszusprechen.

Wir begrüßen, dass für alle Fracking-Maßnahmen eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung– und damit eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung – in der UVP-Verordnung Bergbau eingeführt werden soll. Um Betroffenheit und Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung auch nach neuesten regionalen Erkenntnissen ausschließen zu können, sollten hierbei insbesondere die regional eventuell betroffenen Wasserversorgungsunternehmen beteiligt werden.

Positiv zu bewerten ist außerdem, dass im Schadensfall gemäß Gesetzesentwurf nicht der evtl. Geschädigte, sondern der Genehmigungsinhaber des Fracking der Nachweispflicht unterliegt. Um im Haftungsfall die erforderlichen Zahlungen sicherzustellen, wäre aus unserer Sicht ein entsprechender Sicherungsfond aus Mitteln der Fracking-Industrie sinnvoll.

Der WVT fordert, aufzunehmen, dass für bestehende Bohr- und Förderanlagen zumindest in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten die bereits genehmigten Betriebspläne veröffentlicht und unter Beteiligung des betroffenen Versorgungsunternehmens überprüft werden müssen. Wir weisen zudem darauf hin, dass - soweit für betreffende Anlagen bereits eine bestandskräftige bergrechtliche Zulassung vor-



liegt - ein Bestandsschutz von 5 Jahren vorgesehen ist. Erst nach Ablauf dieser Frist von fünf Jahren ist eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht und damit eine wasserrechtliche Prüfung vorgesehen. Die Fünfjahresfrist soll es den betroffenen Unternehmen ermöglichen, in Fällen, in denen sich die Anlage in einem geschützten Gebiet befindet und daher nach Ablauf der Frist für sie keine Erlaubnis erteilt werden kann, rechtzeitig Möglichkeiten für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers zu

finden und die hierfür erforderlichen Zulassungen zu erhalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Bestandsschutzregelung ein hohes Risiko für die Trinkwasserversorgung beinhaltet.

Wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen sind aus unserer Sicht sinnvoll. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch für diese Maßnahmen eine Wasser-, Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Zudem muss eindeutig geregelt sein, dass die Erprobungsmaßnahmen nicht automatisch zu einem Erlaubnisanspruch zur kommerziellen Nutzung führen.

Die vorgesehene Einrichtung einer Expertenkommission ist aus Sicht des WVT sinnvoll; es sollte jedoch sichergestellt sein, dass auch ein Experte der Wasserwirtschaft beteiligt wird und die Empfehlung der Expertenkommission zudem einstimmig und transparent erfolgen muss.

Der WVT wäre dankbar, wenn die bereits von der Bundesregierung beschlossenen Regelungen möglichst umgehend in Kraft gesetzt werden. So lang diese Regelungen nicht gelten, können weiterhin jegliche Fracking-Tätigkeiten nach altem Bergrecht genehmigt werden, was eine hohe Gefahr für das Trinkwasser darstellt.

Der WVT sieht generell bei der Erschließung von Erdgas- und Erdölvorkommen und deren Ausbeutung in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten große Gefahren. Trinkwasser ist kein verhandelbares Gut, da es zu den bestehenden Trinkwassergewinnungsgebieten und der jetzigen Trinkwasserversorgung keine Alternative gibt. Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Grundwasser zur Trinkwassergewinnung nutzen können, ist weiterhin ein nachhaltiger Schutz erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.



2.2 Erdwärme

Im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien gewinnen erneuerbare Energien, inklusive der Erdwärme, für die Energieversorgung zunehmend an Bedeutung. Die Erdwärme (Geothermie) ist neben der Windenergie, Wasserkraft- und Biomassenutzung weltweit die bedeutendste regenerative Energiequelle. Hierbei ist es ein großer Vorteil, dass geothermische Energie unabhängig von der Jahres-/Tageszeit und der Witterung jederzeit verfügbar ist.

Geothermische Energie entsteht durch geologische Prozesse, bei denen Wärme aus dem Erdinneren abgegeben wird. Rund 30% dieser Erdwärme entstehen aus dem heißen Erdkern. Die übrigen rund 70% sind das Ergebnis des ständigen Zerfalls natürlicher radioaktiver Elemente im Erdmantel und in der Erdkruste. Je tiefer man in der Erdkruste bohrt, umso höher steigt die Temperatur an. In Mitteleuropa nimmt die Temperatur pro 100m Tiefe um etwa 3°C zu. Fast überall erreicht das Erdreich in 1 Kilometer Tiefe eine Temperatur von 35 °C bis 40 °C. Bei besonderen geologischen Bedingungen kann die Temperatur dort aber auch 100 °C bis 400 °C betragen.

Bei Geothermie unterscheidet man zwischen oberflächennaher und Tiefen-Geothermie. Bei der oberflächennahen Geothermie werden Bohrungen bis ca. 400 Meter Tiefe und Temperaturen bis ca. 25°C genutzt, um z.B. Gebäude oder technische Anlagen zu heizen und zu kühlen. Hierfür zirkuliert in einem geschlossenen System Wasser oder eine Wärmeträgerflüssigkeit, nimmt die Wärme aus dem Boden auf und gibt sie an der Oberfläche an eine Wärmepumpe ab. Typische Systeme der Oberflächennahen Geothermie mit Bohrungen sind z.B. Erdwärmesonden oder Grundwasserbrunnen. Daneben gibt es auch Erdwärmesysteme, die flächenhaft in Tiefen von bis zu 5 m verlegt werden, z.B. Erdwärmekollektoren.

Laut Bundesverband Geothermie gibt es in Deutschland rund 265.000 oberflächennahe Geothermieanlagen (2012); pro Jahr werden rund 24.400 neue Anlagen mit insgesamt ca. 255 MW installiert (Zahlen 2011).

In der Vergangenheit hat die Gefährdung des Grundwassers durch Anlagen der oberflächennahen Geothermie insbesondere aufgrund von unsachgemäßer Ausführung und fehlender Planung und Kontrolle zugenommen. Grundsätzlich sind Anlagen, die direkt an der Oberfläche verlegt werden (z.B. Erdwärmekollektoren) unproblematisch wegen fehlender Betroffenheit des Grundwasserkörpers. Sobald jedoch der Grundwasserkörper durchbohrt wird, kann ein Gefährdungspotential vorliegen.



So kann es in Abhängigkeit vom jeweiligen Sondenstandort durch den Bohrvorgang, das Bohrloch oder durch die Ringraumverfüllung zu Schädigungen des Grundwassers kommen. Insbesondere kann es auch zu nachteiligen Veränderungen des Grundwassers kommen, wenn verschiedene Grundwasserstockwerke durchbohrt werden oder ein Wärmeeintrag bzw. -entzug erfolgt. Zudem sind in durchlässigen Grundwasserleitern und bei hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten durch den Bohr- und Ausbauvorgang Schadstoffeinträge und chemische oder mikrobiologische Verunreinigungen zu befürchten. Oft werden diese Schäden erst lange nach der Verursachung erkannt.

In Niedersachsen wurde unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten eine Karte aufgestellt, die die für Erdwärmenutzung zugelassenen Gebiete, aber auch Gebiete, die nur bedingt oder gar nicht zugelassen sind, ausweist. Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb in zulässigen Gebieten unter Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen (sh. „Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“) in der Regel erlaubnisfrei sind.

Bei bedingt zulässigen Gebieten ist eine wasserrechtliche Prüfung des Einzelfalls mit nachfolgender Erlaubnis erforderlich. Eingeleitet wird diese durch einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Wasserbehörde. Zu den bedingt zulässigen Gebieten zählen i. d. R. auch die Zonen III a und III b von Wasserschutzgebieten sowie Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Wasserschutzgebiet.

Aus Sicht des WVT muss der Trinkwasserschutz Vorrang vor der Erdwärmenutzung haben. Das Errichten von Geothermischen Anlagen stellt ein Gefährdungsrisiko dar, dass auch bei einer umfangreichen Qualitätssicherung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Der WVT fordert daher, dass Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten generell verboten werden, da diese nicht mit dem hohen Schutzerfordernis vereinbar sind und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers in diesen Gebieten führen können.

Tiefe Geothermie dagegen nutzt die Wärme des Erdmantels unterhalb von 400 Meter Tiefe. Beim derzeitigen Stand der Bohrtechnik kann Erdwärme in bis zu 5.000 Metern Tiefe und bis zu 400 °C erschlossen werden. Bei der Tiefen Geothermie unterscheidet man zwischen hydrothermalen und petrothermalen Systemen. Hydrothermale Systeme setzen im Untergrund an wasserführenden Schichten (Aquiferen) an und nutzen



dieses Thermalwasser (Temperaturen $> 20\text{ °C}$) zur Energiegewinnung. Bei petrothermalen Systemen wird heißes Tiefengestein genutzt, welches im Wesentlichen frei von zirkulierenden Thermalwässern ist. Aufgrund der derzeitigen technisch-wirtschaftlichen Bedingungen wird dieses System jedoch bisher kaum genutzt.

Kernaufgabe der Entwicklung der tiefen Geothermie ist es daher, Fließwege im tiefen Untergrund künstlich zu schaffen oder zu verbessern. Hierfür wird Wasser mit hohem Druck in den Untergrund gepresst, um künstliche Risse im Gestein zu erzeugen bzw. natürlich vorhandene Risse zu erweitern. Über diese Risse wird dann Wasser zirkuliert, um damit Energie zu gewinnen (Hot-Dry-Rock-Konzept). Z.T. wird das Wasser auch mit Formationsfluid oder mit Zusätzen vermischt, des Weiteren kommt in einigen Fällen eine chemische Stimulation mit Hilfe von Säuren zum Einsatz.

Die wichtigsten Regionen Deutschlands für die Nutzung der Tiefen-Geothermie sind das Norddeutsche Becken, der Oberrheingraben und das Süddeutsche Molassebecken. In diesen Regionen existieren Aquifere mit Temperaturen über 60 °C , die eine direkte Wärmenutzung ermöglichen. Zudem gibt es in diesen Regionen auch Aquifere mit über 100 °C , die für eine grundlastfähige Stromerzeugung genutzt werden könnten.

Laut Bundesverband Geothermie gibt es in Deutschland derzeit (Zahlen 2012) 19 Tiefen-Geothermie-Anlagen in Betrieb, weitere 20 Anlagen befinden sich im Bau. Des Weiteren befinden sich 74 Anlagen in der Planung. Auch Niedersachsen ist betroffen.

Mit der zunehmenden Anzahl von Tiefen-Geothermieanlagen rückt die Frage der langfristigen Betriebssicherheit dieser Anlagen in den Blickpunkt. Insbesondere Fragen der Langfristsicherheit sowie Fragen zum technischen und haftungsrechtlichen Umgang mit möglichen Schadensfällen müssen eindeutig seitens des Antragstellers geklärt werden. Zudem sind in die Genehmigungen Anforderungen an Störfallmeldungen, Wartungen etc. aufzunehmen.

Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens des Wassers (mit oder ohne Zusätzen und Säuren) sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht immer sicher ausgeschlossen werden. Daher ist zu befürchten, dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Stoffe/ Säuren durch Korrosion, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang austreten und in das oberflächennahe Grundwasser gelangen. Zudem kann die Verwendung von Säuren im Untergrund durch entsprechende chemische Reakti-



onen eine Mobilisierung von Schwermetallen auslösen, die ins Grundwasser und an die Oberfläche gelangen können.

Des Weiteren liefern Geothermische Energiequellen oft salzhaltige Dampf/Wasser-Gemische mit deutlich höherem Salzgehalt als Meerwasser, so dass das tägliche Abwasser eines geothermischen Kraftwerkes mehrere Tonnen Salz enthalten kann. Auch kann der Rücklauf mit Schwermetallen oder Radionukliden angereichert sein, was einen Transport und die Entsorgung erschweren kann. Zur Entsorgung wird das Abwasser daher häufig wieder in die Bohrlöcher zurückgeführt, u.a. auch um Bodensenkungen zu verhindern. Dies bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses Abwasser an Schwächezonen des Gesteins (Störungszonen) in das Grundwasser gelangt und es so zu einer Durchmischung mit dem Grundwasser kommen kann.

Bei Petrothermalen Geothermie werden planmäßig geringe Erschütterungen im Untergrund ausgelöst. Dies geschieht durch das Einpressen von Wasser mit sehr hohem Druck in den Untergrund und das dadurch gewollt verursachte Aufreißen des Gesteins. Häufig werden dem Wasser aber auch Zusätze zugegeben (z.B. Biozide, Säuren, Stützmittel,...), die ggf. toxisch sein können. Hierbei kann es zu größeren Verschiebungen der Gesteinsschichten kommen. Zudem sind im norddeutschen Becken Kohlenwasserstoffe im Untergrund vorhanden, so dass Umweltbeeinträchtigungen bei den Bohrungen möglich sind.

Auch kann selbst bei hohem Sicherheitsstandard nicht völlig sicher ausgeschlossen werden, dass Arbeitsmittel oder Thermalwasser z.B. durch Leckagen in den Untergrund gelangen und sich mit dem Grundwasser vermischen. Ein besonders hohes Risiko stellt dabei das Anbohren eines artesisch gespannten Grundwasserleiters dar.

Die genauen Risiken sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können immer nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse in Norddeutschland sehr heterogen sind. Eine Übertragung auf das gesamte norddeutsche Becken ist nicht möglich. Die Trinkwasserversorgung im gesamten norddeutschen Raum, die aus regional gefördertem Grundwasser erfolgt, wäre durch Tiefengeothermieanlagen zusätzlich gefährdet.

Der WVT fordert daher, dieses Gefahrenpotential ernst zu nehmen und umsichtig zu handeln. Die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser



vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist, dürfen nicht unterlaufen werden. Bei der Erstellung oder Überarbeitung von Rahmenbetriebsplänen sind die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere Wasserschutzgebiete mit allen Zonen und Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung müssen für die Tiefengeothermie ausgeschlossen werden.

Die bei der Tiefengeothermie bestehenden Risiken müssen daher ernst genommen werden.

Insgesamt fordert der WVT, bei der Nutzung des Untergrundes der Trinkwassergewinnung den Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen einzuräumen, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

2.3 Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten

Die Windenergie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Niedersachsen verfügt aufgrund sehr guter windhöffiger Standorte über hervorragende Potenziale zur Erzeugung von Windenergie. Deshalb ist es das Ziel der Landesregierung, die installierte Windkraftleistung weiter zu steigern und die Spitzenstellung Niedersachsens im regenerativen Energiebereich konsequent auszubauen. Der WVT begrüßt den Ausbau der Windenergie grundsätzlich, bittet aber zu berücksichtigen, dass es zu Interessenskonflikten zwischen der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Stromerzeugung kommen kann, da im Bereich potenzieller Standorte für Windenergieanlagen (WEA) häufig auch Grundwasser für die Trinkwassergewinnung gefördert wird,

Beim Bau einer WEA findet ein erheblicher Eingriff in die das Grundwasser schützende, überdeckende Bodenschicht statt. Folgende Gefährdungen entstehen:

- Der Flächenbedarf einer durchschnittlichen Anlage von 2,5 bis 3 Megawatt Leistung liegt bei mehr als 5.000 m². Diese Fläche beinhaltet die eigentliche Standfläche der WEA sowie dauerhaft notwendige Rangier- und Montageflächen.
- In Abhängigkeit vom Untergrund können Gründungsmaßnahmen im beträchtlichen Umfang, wie zum Beispiel tiefreichende Pfahlgründungen, erforderlich werden. Am Beispiel einer 2,5 Megawatt-Anlage werden die Dimensionen



deutlich: Das Fundament reicht etwa 4 m tief und hat einen Durchmesser von etwa 20 m. Bei instabilem Baugrund ist eine Untergrundertüchtigung in Form von bis zu 50 Bohrungen erforderlich, die etwa 10 m tief sind und in die sog. Schottersäulen eingebaut werden. Für Tiefgründungen sollten daher bevorzugt Rammpfähle eingesetzt werden, die in den Boden eingeschlagen werden. Diese haben eine deutlich geringere Kontaktfläche als Kiesschüttungen zum Grundwasser, so dass ggf. vorhandene Schadstoffe deutlich weniger in das Grundwasser eingetragen werden können.

- Baustelleneinrichtungen sowie Abstellplätze für Fahrzeuge und Maschinen, können zu Gefährdungen führen, insbesondere wenn standortbedingt größere Bodenveränderungen notwendig werden. Hierdurch kann die natürliche Schutzfunktion des Bodens erheblich gemindert werden.
- Bei WEA müssen für Bau, aber auch für den Betrieb (Wartung, Ölwechsel), schwerlastfähige Zufahrten und Plätze hergestellt werden, die Tragfähigkeiten bis zu 150 t und Kurvenradien bis zu 50 m aufweisen.
- Bisher werden in Niedersachsen WEA in Wald nicht genehmigt; eine diesbezügliche Aufhebung des Ausschlusses ist aber für die Zukunft nicht auszuschließen. Bei Errichtung einer WEA in Wald wären Rodungen im Umfang von etwa 1 ha je Anlage erforderlich. Dabei kommt es zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung. Als Gegenmaßnahme kann beispielsweise eine restlose Entfernung des Oberbodens erforderlich werden.

Aber auch durch den Betrieb einer WEA treten Gefährdungen des Grund- und Trinkwassers auf. Eine Gefahr für die Qualität des Grundwassers kann von der Lagerung sowie dem Umgang und dem Einsatz wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Kühlmittel, Kiesen und Wegebaumaterialien) im Bereich der Windenergieanlage ausgehen. Hier besteht ein erhöhtes Risiko der Kontamination.

Deshalb sind WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen (HBV-Anlage). Deren Errichtung ist in Zone III (bzw. III A) von Wasserschutzgebieten nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Neben Leckage-Risiken im laufenden Betrieb ist insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter hohen hydrostati-



schen Drücken (Gondelhöhen 140 m und darüber) kritisch, so dass hierfür Schutzvorrichtungen erforderlich sind.

Weiterhin zu besorgen sind Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag. Bei mechanischen Schäden ist das Risiko von Leckagen relevant. Getriebe-lose Anlagen mit Trockentransformator (bzw. Ester-gefülltem Transformator) sind hinsichtlich Stoffmengen, WGK und Brandgefahr wesentlich risikoärmer einzuschätzen. Zu beachten ist zudem, dass bei Nabenhöhen von über 100 m eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in der Regel nicht mehr möglich ist.

In ausgewiesenen Wasserschutzgebieten kann das Trinkwasser wirksam vor den durch den Bau und Betrieb von WEA ausgehenden Gefährdungen geschützt werden. Innerhalb der festgelegten Schutzzone I ist die Errichtung baulicher Anlagen - mit Ausnahme der Wassergewinnungsanlagen - unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann von diesem Verbot im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Zur Vorbeugung von Schadensfällen sind Anforderungen zu beachten, die im Idealfall aus den Auflagen der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung abgeleitet werden können. Schutzgebietsauflagen zielen dabei i.d.R nicht explizit auf bestimmte Anlagen - hier WEA - ab, sondern regeln abstrakt generell die Vermeidung von Gefährdungen. Hierfür kann insbesondere auch auf die Liste der relevanten Schutzbestimmungen der Handlungshilfe des Landes Niedersachsen zurück gegriffen werden.

Zur Entscheidung, ob eine Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann, ist vom Antragsteller ein Gutachten vorzulegen. Darin muss das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA untersucht werden.

Ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 52 Abs.1 Satz 2 WHG erteilt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden. Aufgrund des fehlenden Drittschutzcharakters kann der Begünstigte eines WSG nicht gegen die Erteilung von Ausnahmen von den im WSG geltenden Verboten vorgehen.

In den Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von WEA in Trinkwassergewinnungsgebieten sind daher Auflagen und Verbote aufzunehmen, die geeignet sind,



Gefährdungen des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren, wie z.B.:

- Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit einer generellen Beteiligung des betroffenen Versorgers
- Verbindliche Offenlegung und Erläuterung aller Maßnahmen bzw. aller einzusetzender Technologien und Materialien im Zusammenhang mit Bodeneingriffen einschließlich der geplanten Eingriffsdauer (Bsp. Grundwasserabsenkung mit Bewertung möglicher Aktivierung der Bodenchemie)
- Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (aufgrund möglicher Langfristschadenspotenziale) sowie fachgutachterliche Begleitung der Bauarbeiten; u.a. Sicherstellung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ringraumabdichtung.
- Dauerhaftes Grundwassermonitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen sowie eine begleitende Beprobung der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase
- Ordnungsgemäße Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abwassers
- Unverzögliche Meldung von wasserwirtschaftlich relevanten Gegebenheiten
- Spezielle Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Nur Verwendung von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien
- Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- Spezielle Schutzmaßnahmen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Klärung von Haftungsfragen mit eindeutiger Zuordnung des Haftungsträgers und Haftungserklärung des Betreibers
- Fachgerechter Rückbau bei Aufgabe der Windenergieanlage

Ein detaillierter Katalog zu fordernder Auflagen für den Bau und Betrieb von WEA in WSG und TGG ist der Arbeitshilfe des WVT in Zusammenarbeit mit dem DVGW zu entnehmen:

<http://www.wasserverbandstag.de/main/intern/siwa/vorlagen.php?navid=15>

Der Schutz des Trinkwassers muss oberste Priorität haben.



2.4 Feldberechnung

Niedersachsen weist mit 12% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Stand 2008) bundesweit den größten Anteil beregneter landwirtschaftlicher Flächen auf. Ziel der Feldberechnung ist die Absicherung der Erträge und die Verbesserung der Produktqualität. Zukünftig weiterhin steigender Beregnungsbedarf besteht im Ackerbau zum einen durch den Verlust von Stilllegungsflächen, den steigenden Energiepflanzenanbau für Bioenergieanlagen sowie durch Intensitätssteigerungen bei Raps- und Wintergetreide infolge der Marktpreisentwicklung. Zum anderen wird sich im Zusammenhang mit dem prognostizierten Klimawandel aufgrund zunehmender Sommertrockenheiten der Anteil beregnungsbedürftiger Flächen weiterhin erhöhen.

Damit wird Wasser zunehmend zu einem knappen Faktor, der in einigen Gebieten Niedersachsens bereits heute zu erheblichen Nutzungskonflikten mit der Trinkwassergewinnung führt. Für Wasserversorger ist es deshalb wichtig, dass Maßnahmen zur Feldberechnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind.

Insbesondere summarische Wirkungen der Grundwasserentnahmen im gleichen Absenkungs- oder Einzugsgebiet vor Ort müssen über ein entsprechendes Monitoring auch der Feldberechnung betrachtet werden.

Grundsätzlich können durch die Beregnung positive Effekte auf die Grundwasserqualität erwartet werden, da erst durch die Wassergabe die Nährstoffe von den Pflanzenwurzeln aufgenommen werden können. Dieser positive Effekt ist gegenüber einem ggf. gegenläufigen Effekt durch steigende Intensivierung der Landwirtschaft, die erst durch den Aufbau von Beregnungsinfrastruktur ermöglicht wird, abzuwägen.

Die Anforderungen des Runderlasses „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29.05.2015 sind zu beachten. Hierin ist u.a. der Vorrang der Trinkwasserversorgung festgeschrieben.

Trinkwassergewinnungsgebiete sind grundsätzlich von Entnahmen zu anderen Zwecken aus tieferen Grundwasserleitern freizuhalten:

- Vor der Beantragung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Feldberechnung ist vorrangig zu prüfen, ob der Bedarf aus entsprechend leistungsfähigen Oberflächengewässern gedeckt werden kann.



- Bei Grundwasserentnahme ist die Entnahme aus oberflächennahem Grundwasser vorrangig zu prüfen.
- Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des zu erstellenden Bescheides
- Die Erlaubnis ist zeitlich begrenzt.
- Die Pumpenleistung ist für den einzelnen Brunnen begrenzt und darf nur mit Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erhöht werden.
- Zur Überwachung der zugelassenen Fördermenge ist eine Messeinrichtung einzubauen. Eine Einrichtung zum Anbringen einer Plombe ist vorzusehen.
- Zur Ermittlung des Grundwasserstandes ist neben dem Filter des Brunnens ein Peilrohr mit einem Durchmesser ≥ 50 mm vorzusehen. Das Peilrohr muss an der Geländeoberkante entsprechend gesichert werden. Für bestehende Entnahmebrunnen sollte Bestandsschutz gelten.
- Der Entnahmebrunnen und der Messpunkt für die Wasserspiegelmessung sind höhenmäßig auf NN einzumessen.
- Zur Grundwasserbeobachtung und zur Beweissicherung sind an festzulegenden Brunnen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde halbjährlich (April und Oktober) Messungen des Grundwasserspiegels vorzunehmen und zu dokumentieren.
- Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Beregnung und sparsamen Verwendung des Wassers sind die Ergebnisse von Bodenfeuchtmessungen oder Berechnungen der klimatischen Wasserbilanz zu dokumentieren.
- Zur Registrierung der Daten ist ein Betriebsbuch zu führen.
- Die Daten sind der unteren Wasserbehörde jährlich mitzuteilen und über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.
- Beim Bau des Brunnens sind schwerdurchlässige Bodenschichten wirksam zu sperren (z.B. durch Einbau von Tonsperren bis zu einer Mächtigkeit von mindestens 5 m im tonig- bindigen Bereich.
- Am Brunnenkopf ist eine Wassersperre gegen das Eindringen von Oberflächenwasser einzubauen.



- Die Beregnungsanlage ist so zu betreiben, dass von der Anlage, insbesondere durch Pumpen und Antrieb eine Verunreinigung von Boden und Gewässern auszuschließen ist.
- Überflur- Brunnenköpfe und Peilbrunnen sind mit einem Anfahrerschutz zu sichern. Altanlagen sollten jedoch Bestandsschutz genießen.
- Bei Errichtung der Anlage sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- Beim Betrieb der Anlage dürfen keine Freileitungen, Straßen und Wege überregnet werden.
- Das Grundwasser darf ausschließlich zum beantragten Zweck verwendet werden.

Gemäß RdErl „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ hat die Wasserbehörde den Antragsteller auf eine sparsame Wasserverwendung hinzuweisen.

Konkrete Handlungsansätze sind zum Beispiel:

- Einsatz von Mini-Linear-Anlagen, Düsenwagen und Tropfbewässerung; dadurch
- effektive, gleich verteilte und verdunstungsarme Wasserausbringung
- quasi Stationäre Anlagen ermöglichen in weniger intensiven Beregnungsphasen eine Minimierung der Verdunstungsverluste durch eine stärkere Nachtberegnung
- Einsatz moderner Messtechniken zur Beobachtung der Bodenfeuchte (z.B. Bodenfeuchtesensoren mit Datenübertragung) oder
- Beregnungsprogramme (mit Anbindung an Wetterstationen und Berücksichtigung klimatischer Wasserbilanzmodelle) zur Empfehlung standort- und kulturspezifischer Beregnungszeitpunkte und -mengen.
- Bei der Flächenbewirtschaftung sind die standörtlichen Ausgangsbedingungen (Boden, Klima) zu beachten. So sollte beispielsweise auf Sandböden mit geringem Wasserspeichervermögen der Anbau von wasserintensiven Feldfrüchten vermieden und der Einsatz weniger Wasser verbrauchender Feldfrüchte bevorzugt werden.



- Eine Anpassung der ldw. Bodenbearbeitungssysteme kann zur Verbesserung der Bodeninfiltration, der Verdunstungsminderung und der Wasserhaltekraft, (z.B. durch pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung) und damit zu einer Verringerung des Beregnungsbedarfs beitragen.

Weiterhin sollten in Hinblick auf eine Entlastung von Grundwasserkörpern Substitutionsmaßnahmen geprüft werden. Hierzu können gehören:

- Der Ersatz von Grundwasser durch die Nutzung alternativer Wasserquellen; beispielsweise Nutzung von Oberflächenwasser aus einem Fließgewässer oder Wasserrückhalt in vorhandenen oder neu errichteten Oberflächenspeichern.
- Die Erhöhung der Grundwasserneubildung als Ersatz für die entnommenen Wassermengen z.B. durch langfristige Umwandlung von Nadelbaum- dominierten Wäldern in Laubwälder, durch Wasserrückhalt an Vorflutern in abflussreichen Perioden mit Versickerung in das Grundwasser, Aufstau von Entwässerungsgräben und Überleitung Wasser aus einem Überschussgebiet in ein Bedarfsgebiet.
- Die Verregnung von kommunalem Klarwasser ist in Trinkwassergewinnungsgebieten aufgrund qualitativ-hygienischer Risiken abzulehnen.
- Für die Umsetzung kostenintensiver Substitutionsmaßnahmen ist ein Zusammenschluss von Einzelberegnern in Beregnungs- und Dachverbände vorteilhaft.

Wasserversorger, Landwirte, Genehmigungs- und Fachbehörden sollten gemeinsam prüfen, ob Voraussetzungen für ein kooperatives Gebietswassermanagement gegeben sind. Die Erfolgsaussichten für ein Kooperationsmodell sind regional sehr unterschiedlich zu werten. In Trinkwassergewinnungsgebieten mit hohen Nutzungskonkurrenzen ist der Vorrang der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen.

Die Hinweise des Leitfadens Feldberegnung des Nds. Umweltministeriums zur künftigen Systematisierung der Feldberegnung und zum erforderlichen und bisher teilweise fehlenden Monitoring sowie zur Effizienzsteigerung in der Beregnungstechnik begrüßt der WVT sehr.



3. Forstwirtschaft und Grundwasserschutz

- **Forstwirtschaft ist nicht generell grundwasserschonend**
- **Pauschale Ausgleichsforderungen werden abgelehnt**

Das Grundwasser stellt einen Teil des Naturkreislaufes dar und ist somit auch für den Wald lebenswichtig. Demzufolge nutzt der Grundwasserschutz insbesondere auch der Forst-/Waldwirtschaft. Immer wieder wird allerdings seitens der Forstwirtschaft eine finanzielle Unterstützung durch die Wasserversorgung gefordert. Kernaussage der Forstwirtschaft hierbei ist, dass auch die Landwirtschaft Mittel für grundwasserschonende Bewirtschaftung erhält. Insofern möchte auch die Forstwirtschaft finanziell für die Leistungen für das Grundwasservorkommen entschädigt werden, da z. B. nach Aussagen des Deutschen Forstwirtschaftsrates der Wald ein „[...] Garant für eine hohe Wasserqualität und eine gleichmäßige Wasserspende“ ist.

Hierzu stellt der WVT klar, dass bestimmte Waldformen tatsächliche eine Reinigungsfunktion ausüben können – dies gilt aber nicht generell. So wurde z. B. im Rahmen einer Studie des IWW Mühlheim in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgestellt, dass die Schutzfunktion des Waldes vielerorts erschöpft ist.

Aufgrund moderner Bewirtschaftungsmethoden, die sich negativ auf Boden und Grundwasser auswirken, nimmt die Schutzfunktion des Waldes für den Gewässerschutz zudem weiter ab. Hier sind nur beispielhaft die Belastungen des Grundwassers in Nadelholzmonokulturen zu nennen. Durch Nadelstreu entwickeln sich niedrige pH-Werte, die letztlich sogar zur Auswaschung toxischer Substanzen wie Aluminium, Eisen und Mangan führen können. Hinzu kommen auf intensiv bewirtschafteten Waldflächen Einträge von Düngemitteln und Pestiziden, aber auch erhöhte Nitrat- und Schadstoffeinträge durch großflächige Ausholungen und durch fehlende Filterwirkungen des Bodens aufgrund der Versiegelung (oder starken Verdichtung des Bodens) zur Anlage von Forst- und Fahrwegen. Erschwerend kommt hinzu, dass Wasserversorgung und Waldökologie in einem hohen Maße von den Gegebenheiten des Standortes abhängig sind. Pauschale Aussagen zur Schutzfunktion des Waldes für das Trinkwasser – wie sie in der Diskussion häufig erfolgen und in Niedersachsen aktuell mit der so genannten Goslarer Erklärung wieder genannt werden – sind insofern nicht möglich.



Die Leistungen der Forstwirtschaft stellen keine speziellen Leistungen für den Grundwasserschutz, sondern eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft dar. Die Forstwirtschaft arbeitet somit nicht gezielt grundwasserschonend, sondern entsprechend der Empfehlungen der Anbauberatung, die – auch zum Nutzen der Waldwirtschaft - insbesondere auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit abzielen.

Soweit ein Forstbetrieb auf seinen Flächen aufgrund des Trinkwasserschutzes bei der Bewirtschaftung noch weitergehende Anforderungen berücksichtigen muss oder speziell für den Grundwasserschutz optimale Bewirtschaftungsmethoden etabliert und ihm hierdurch nachweisbar wirtschaftliche Nachteile entstehen, so sieht das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) auch bereits heute einen Ausgleichsanspruch für die Forstwirtschaft analog zur Landwirtschaft vor. Wird allerdings ganz regulär ohne Mehraufwand gewirtschaftet, so kann dies nicht durch die Wasserversorger finanziert werden. Pauschale Ausgleichsforderungen lehnt der WVT daher klar ab.





4. Anthropogene Spurenstoffe

- **Vermeidung hat Priorität**
- **Keine flächendeckenden zusätzlichen Aufbereitungsschritte**

In letzter Zeit mehren sich die Diskussionen über Belastungen der Ressourcen mit so genannten anthropogenen Spurenstoffen.

Dies sind industriell hergestellte, chemische Verbindungen, insbesondere organische Verbindungen, die durch den Fortschritt der Analysetechnik in geringsten Konzentrationen in der aquatischen Umwelt nachgewiesen werden können. In der Diskussion geht es insbesondere um die Spurenstoffe, die eine Wirkung auf Lebewesen und Umwelt haben können. Dies können insbesondere Inhaltsstoffe aus Human- und Veterinärarzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Industriechemikalien, Körperpflegemittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein.

Anthropogene Spurenstoffe sind nicht grundsätzlich schädlich, entscheidend für die Beurteilung der möglichen Schädlichkeit sind die Konzentration, die Zeit der Belastung, die Abbaubarkeit und die tatsächliche Schadwirkung. Die toxikologischen Bewertungen beschränken sich bislang auf chemische Einzelstoffe. Eine vollständige Betrachtung von Wechselwirkungen und Transformationsprodukten bei Stoffgemischen oder dem Auftreten mehrerer Stoffe gibt es bisher nicht.

Anthropogene Spurenstoffe gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen sowie bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten sind als Eintragspfad zu berücksichtigen.

Durch moderne Analysen können selbst kleinste Konzentrationen davon heute im Wasser nachgewiesen werden. Für den Menschen sind die im Trinkwasser nachgewiesenen Konzentrationen nach heutigem Wissenstand unbedenklich, da die gefundenen Konzentrationen extrem klein sind. So gibt es inzwischen zahlreiche Berechnungen zu verschiedenen Arzneimittelspurenstoffen, wonach ein Mensch teilweise über Jahrtausende täglich mehrere Liter Trinkwasser trinken müsste, um die Wirkdosis einer Tablette aufzunehmen.

Zu den Auswirkungen dieser zivilisationsbedingten Substanzen auf die aquatische Umwelt liegen nur wenige Erkenntnisse vor. Bevor umfangreiche Maßnahmen zum Tragen kommen, sollten zunächst die Relevanz des jeweiligen Stoffes und seine Wirkschwelle bekannt sein. Diese Risikobewertung muss naturwissenschaftliche,



technische, rechtliche und politische Kriterien einbeziehen, um eine differenzierte Abwägung zwischen Nutzen des Stoffes und Gefährdung von Mensch und Umwelt sicherzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern 2011 die EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik umgesetzt. Hierdurch wurden Schwellenwerte für 33 prioritäre Stoffe festgelegt. In 2013 hat die EU eine erste Revision veröffentlicht, mit der 12 neue Risikostoffe (davon 6 als prioritär gefährlich) in die Liste aufgenommen wurden, die u.a. Industriechemikalien sowie Bestandteile von Bioziden und PSM umfassen. Die Liste der prioritären Stoffe umfasst damit nun 45 Stoffe und Stoffgruppen. Stoffe der Risikoliste dürfen nur begrenzt oder gar nicht mehr in Gewässer geleitet werden. Auch Arzneimittelsubstanzen (z.B. Diclofenac) sind erstmals mit erfasst, allerdings lediglich auf der so genannten Beobachtungsliste für Stoffe, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt aufweisen und für die keine Überwachungsdaten vorliegen. Hier gelten zunächst noch keine Einleitbeschränkungen, die Substanzen werden zunächst lediglich überwacht, um sie evtl. später in die Risikoliste aufzunehmen.

Die Europäische Kommission hat zudem eine Studie in Auftrag gegeben, die die Risiken für Mensch und Umwelt durch Pharmazeutika in der Umwelt darstellen sollte. Diese Studie wurde 2014 veröffentlicht. Neben Eintragspfaden und Risiken befasst sich die Studie auch mit möglichen Lösungsmöglichkeiten. Konkreter Handlungsbedarf wird hierbei insbesondere bei der Zulassung von Arzneimitteln gesehen. Insgesamt spricht sich die Studie für vorbeugende Maßnahmen aus und stellt dar, dass nachträgliche Maßnahmen wie z.B. die 4. Reinigungsstufe nur dort zum Einsatz kommen sollen, wo die vorbeugenden Maßnahmen nicht ausreichen.

Zusätzlich hat die EU-Kommission aber eine Verpflichtung zur Entwicklung eines strategischen Ansatzes gegen die Verschmutzung von Gewässern durch pharmazeutische Substanzen und gegebenenfalls zur Vorlage eines Vorschlags von Maßnahmen zur Verringerung möglicher Umweltauswirkungen von pharmazeutischen Stoffen verankert, die bis zum 14.9.2017 erfolgen muss. Als Grundlage dazu soll o.g. Studie dienen.

Aus Sicht des WVT sollte die Priorität hierbei immer die Vermeidung des Eintrags vor kostenintensiven Aufbereitungsschritten haben, die nur bedingt möglich sind und zudem z. T. zu unerwünschten Reaktionsprodukten führen können.



So ist in einem Projekt der Emschergenossenschaft/Lippeverband die Leistungsfähigkeit herkömmlicher Kläranlagen beschrieben worden. Demnach war die Ablaufkonzentration einzelner Spurenstoffe (79) gemessen worden, die zu einer Eliminationsquote der nachgewiesenen Spurenstoffe von 65 % bis über 80 % führte.

Mit neuen Techniken wie z. B. Membran, Ozonierung und Aktivkohle konnte diese Quote lediglich auf 75 bis zu 90 % erhöht werden. Alle Spurenstoffe konnten also auch mit der vierten Reinigungsstufe nicht eliminiert werden. Problematisch ist zudem, dass jeder Spurenstoff eine andere Behandlung benötigt – so hat die Emschergenossenschaft in ihrer Versuchskläranlage sowohl Membranbioreaktoren als auch Pulveraktivkohle und Ozon jeweils einzeln als auch in diversen Kombinationen getestet. Im Ergebnis gibt es kein Verfahren bzw. keine Verfahrenskombination die für alle derzeit zu findenden Stoffe geeignet ist. Als Negativ-Effekt treten hierbei zudem Transformationsprodukte auf, deren toxikologische Bewertung (auch unter den jeweiligen Gegebenheiten der Abwasser- bzw. Trinkwasseraufbereitung) noch weiter zu erforschen sind. Die Forschungsergebnisse müssen dann auch in den Zulassungsverfahren für pharmazeutische Mittel berücksichtigt werden.

Die Emschergenossenschaft kommt im Fazit darauf, dass eine 20 %-ige Kostensteigerung der Abwasserreinigung und eine 30 %-ige Energieverbrauchssteigerung eingetreten ist. Daher ist eine 4. Reinigungsstufe weder wirtschaftlich noch technisch die richtige Lösung, zumal die Steigerung des Energieverbrauchs gegenläufig zu anderen politischen Zielen wäre.

Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT daher die Anstrengungen zur Minimierung der Einträge. Hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite. Soweit dies nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden; zudem sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen. Zudem ist insbesondere auch eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher erforderlich, damit auch diese Verantwortung bei der Produktion oder Verwendung der Substanzen übernehmen können. Soweit dennoch Wirksubstanzen im Trink- bzw. im gereinigten Abwasser vorkommen sollten, bedarf es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung sowie einer sorgfältigen Abwägung aller Beteiligten, ob und ggfs. in welchem Umfang Maßnahmen zur Minimierung oder Eliminierung erforderlich oder sinnvoll sind, wobei zunächst überlegt werden muss, inwieweit der Gebrauch der Substanz künftig vermieden werden kann. Soweit die Was-



serwirtschaft Anstrengungen zur Beseitigung neuer Wirksubstanzen unternehmen muss, kann dies massive Auswirkungen auf die Entgelte haben. Insofern ist eine ökonomische und ökologische Gesamtbetrachtung erforderlich.

Deswegen erscheint der Präventionsansatz an jeder Stelle des Wertschöpfungsprozesses richtig und zielführend. Sowohl auf der Stufe der Produktion als auch der Verbraucher und der Entsorgung muss für jede Zielgruppe eine differenzierte Kampagne vorgesehen werden.

Auch die Analyse der Eintragspfade ist wichtig. So sind für die Punktquellen wie Kläranlagen, Industriedirekteinleitungen und Altbergbau sowie für die diffusen Quellen wie Landwirtschaft, atmosphärische Deposition, Verkehr und Bauwerke, Indirekteinleitung Industrie und Haushalte jeweils Präventionskonzepte denkbar und möglich. Diese Konzepte sollten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

Ein genereller Handlungsbedarf z. B. durch flächendeckende zusätzliche und kostenintensive Aufbereitungsschritte im Bereich der Abwasserreinigung oder der Trinkwasserversorgung besteht aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. derzeit nicht. Der Wasserverbandstag e.V. spricht sich somit gegen eine 4. Reinigungsstufe aus.

Nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse ist auch eine Fortschreibung der Abwasserverordnung nicht erforderlich, da kein bundesweiter Handlungsbedarf im Bereich der Abwasserbehandlung besteht. Der WVT setzt auf einen differenzierten Präventionsansatz mit tragfähigen Konzepten sowie konzeptionell nachvollziehbarer Öffentlichkeitsarbeit. Daneben muss die Wissens- und Forschungslücke schnellstmöglich geschlossen werden.





5. EG-Wasserrahmenrichtlinie

- **Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen müssen Bund und Länder tragen**
- **Beteiligung der Betroffenen**
- **Keinen flächendeckenden Grundwasserschutz durch die Trinkwasserversorgungsunternehmen**
- **Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich**
- **Prüfwerte sollten maximal 75 % der Schwellenwerte betragen**
- **Keine Ausnahmen über Aufbereitung schaffen**

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteil der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen ist.

Der Wasserverbandstag e.V. fordert, dass die Umsetzung der EG-WRRL mit Augenmaß erfolgt. Des Weiteren muss sich die EG-WRRL künftig auch mit dem Klimawandel auseinandersetzen. Die Umsetzung der EG-WRRL stellt die Länder in den nächsten Jahren vor eine anspruchsvolle Herausforderung, die aus unserer Sicht nicht allein durch die Landesbehörden zu bewältigen ist. Aus diesem Grund wird die in Niedersachsen gewählte Vorgehensweise, möglichst viele Akteure in die Umsetzung mit einzubeziehen, unterstützt. Erfahrungen der verbandlichen Wasserversorgung vor Ort ergänzen die Informationen der Landesbehörden und können für eine entsprechende Plausibilität bei den Messdaten sorgen. Der Ansatz über die unterschiedlichen Gremien und Gebietskooperationen zeigt dieses deutlich. Dennoch bleibt der landesweite Grundwasserschutz Aufgabe des Landes. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Nitratwerte wird die Zielerreichung der EG-WRRL in den nächsten Jahren eine große Herausforderung, der sich alle Akteure stellen müssen.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass im November 2010 die Grundwasserverordnung in Kraft getreten ist. Sie enthält u. a. Schwellenwerte, Anforderungen an die Überwachung, Angaben zur Ermittlung steigender Trends und Trendumkehr sowie eine Liste gefährlicher und sonstiger Schadstoffe und Schadstoffgruppen. Ergänzend hierzu hat das BMU Ende 2012 einen überarbeiteten „Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material“ vorgelegt. Die Verordnung ist als Mantelverordnung zur gemeinsamen Einbringung und Verabschiedung einer neuen



Verordnung und der Novellierung von zwei bestehenden Verordnungen angelegt. Ende Juli 2015 erfolgte die Vergabe eines UFOPLAN-Vorhabens unter dem Titel "Planspiel Mantelverordnung". Es soll wesentliche Auswirkungen der Mantelverordnung ermitteln. In den Blick genommen werden insbesondere die Praktikabilität der geänderten Regelungen sowie Veränderungen beim Aufwand für die Betroffenen und die mögliche Verschiebung von Stoffströmen. Arbeitsgrundlage für das Vorhaben ist der im Juli 2015 fertiggestellte 3. Arbeitsentwurf der MantelV.

Neben Erleichterungen für den Verwaltungsvollzug soll über die Mantelverordnung zugleich der erforderliche Schutz des Grundwassers und des Bodens gesichert werden. Übergreifende Basis für alle Verordnungselemente sind die Prüfwerte der Grundwasserverordnung. Durch die Änderung der Grundwasserverordnung (Artikel 1 der Mantelverordnung) werden der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz konkretisiert und Prüfwerte dafür festgelegt. Dies begrüßt der WVT ausdrücklich.

Insbesondere in Norddeutschland wird Trinkwasser vorrangig aus dem Grundwasser gewonnen. Die EG-WRRL schreibt vor, dass der gute mengenmäßige und gute chemische Grundwasserzustand zu erhalten bzw. wieder herzustellen ist. Zudem müssen alle signifikanten und anhaltenden steigenden Trends von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der EG-WRRL müssen die Grundwasserkörper so geschützt werden, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität verhindert und so der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird. Wir begrüßen es insofern, dass über den Entwurf der Mantelverordnung Prüfwerte als Vorwarnsystem eingeführt werden sollen. Dies ist auch insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass seitens der Kommission 2015 ein Pilotverfahren als Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichtumsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) gegen Deutschland eröffnet wurde.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Vorwarnsystem mittels Prüfwerten nur sinnvoll ist, wenn die Prüfwerte unterhalb der Schwellenwerte liegen, so dass bei Erreichen des Prüfwertes bereits Maßnahmen für eine Trendumkehr ergriffen werden können. Als Ausgangspunkt für die Trendumkehr nennen die EG-WRRL und die Tochterrichtlinie Grundwasser 75 % der Qualitätsnorm bzw. auch des Schwellenwertes. Zwar lässt die EU es zu, dass die Mitgliedstaaten eigene Ausgangspunkte festlegen. Angesichts der negativen Ergebnisse der Bestandsaufnahmen sollte dieser Passus jedoch keinesfalls aufgeweicht, sondern eher noch verschärft werden. Wir fordern daher, die



Prüfwerte entsprechend der EG-WRRL bei maximal 75 % der Qualitätsnorm des Schwellenwerts festzulegen.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass es nach jetzigem Stand geplant ist, die Nachweislast dafür, dass durch eine Aktivität die Beschaffenheit des Grundwassers auch bei Stoffkonzentrationen oberhalb des Prüfwertes nicht beeinträchtigt wird, dem Verursacher aufzuerlegen.

Die Mitgliedsverbände des WVT verfolgen eine langfristige und nachhaltige Trinkwasserpolitik, die durch vorsorgenden Gewässerschutz Trinkwasservorräte auch für spätere Generationen sicherstellt. In der MantelVO sollte daher zudem eine klare Definition des Begriffs „Eintrag“ aus der Grundwasserverordnung aufgenommen werden, die zwingend auch die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft erfassen muss.

Der WVT weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz die zügige Festschreibung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich ist.





6. Sorgsamer Umgang mit der Wasserressource

- **Keine politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs**
- **Realistischere Wichtung von Grund- und Mengenpreis**

Derzeit wird deutlich, dass Klimawandel und Demographie zu entgegengesetzten Entwicklungen führen. Während der Klimawandel durch höheren Spitzenbedarf (z. B. durch längere Trockenperioden) eigentlich größere und leistungsfähigere Anlagen benötigt, werden aufgrund der demographischen Entwicklungen durch die Bevölkerungsabnahme in einigen Regionen und dadurch geringeren Wassergebrauch zum Teil bereits eher kleinere Anlagen erforderlich. Diese Entwicklung wird eine weitere Spreizung des Grund- und Spitzenbedarfs und damit eine Verschärfung der Preispolitik zur Folge haben.

Die Anpassung an den Klimawandel hat die EU durch diverse Ausarbeitungen aufgegriffen. Bedenklich ist, dass hierbei nicht differenziert diskutiert wird. So werden derzeit vor dem Hintergrund der EU-Strategie zur Bekämpfung von Wasserknappheit und Dürre seitens der EU u. a. Maßnahmen zum Wassersparen favorisiert, was jedoch für Deutschland fatal wäre. Darüber hinaus wird gegenwärtig auf europäischer Ebene – initiiert durch die EU-Kommission im so genannten Blueprint-Prozess diskutiert, ob es notwendig sei, EU-weite Anstrengungen im Bereich Wassersparen in Privathaushalten zu regeln. Hierbei geht es insbesondere um Regelungen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie zu Duschköpfen, Toilettenkästen und Wasserhähnen. Des Weiteren wird diskutiert, wie in Wassermangelgebieten ein verbessertes Wassermanagement die Versorgungssicherheit mit ausreichend Wasser zum Beispiel für die landwirtschaftliche Nutzung und für hygienische Grundbedürfnisse gewährleisten kann.

In 2013 hat des Weiteren die Europäische Umweltagentur (EEA) im Rahmen einer Evaluation der Umsetzung der WRRL eine Studie zur Wasserpreisgestaltung in Europa vorgelegt. Ziel der EEA ist es hierbei, dass in Europa mehr Wasser gespart wird. Hierbei weist die EEA darauf hin, dass auch in Ländern mit großen Wasservorkommen und ausreichend Niederschlag Wassersparen sinnvoll sei, weil die Trinkwasseraufbereitung weitere ökologische und ökonomische Kosten verursache. Nicht berücksichtigt bei dieser Betrachtung werden die Folgekosten, die durch übermäßige Wassersparmaßnahmen entstehen können. Der WVT setzt sich insofern für eine dif-



ferenzierte Betrachtung ein und fordert, dass bei der EU-Strategie die jeweilige länderspezifische Situation berücksichtigt wird.

Deutschland ist ein wasserreiches Land. Im Gegensatz zu Gas oder Öl ist Deutschland beim Wasser vollkommener Selbstversorger. Es gibt genügend Grundwasser, das beständig erneuert wird und insofern vollkommen erhalten bleibt. Regional und saisonal können allerdings große Unterschiede im Wasserdargebot auftreten. Zudem ist zu beobachten, dass die Spitzenlasten – ausgelöst durch saisonal bedingte längere Trockenperioden – deutlich zunehmen, so dass technische Anlagen entsprechend sensibel gesteuert werden müssen. Insofern setzt sich Deutschland schon lange für eine nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie ein, die der WVT, der alle Bereiche der Wasserwirtschaft in seiner Mitgliedschaft vereint, unterstützt. So weist das Umweltbundesamt (UBA) in seinem Hintergrundpapier zum Wassersparen aus September 2014 darauf hin, dass die lokalen Ökosysteme an das regionale natürliche Wasserdargebot angepasst sind. Des Weiteren führt das UBA aus, dass die Wasserwirtschaft und hier insbesondere der Bereich der Trinkwasserversorgung auf regionale Unterschiede eingestellt ist und Defizite oder jahreszeitliche Schwankungen durch angepasste Gewinnungs- und Verteilungssysteme ausgleicht.

Ob das Grundwasser – also die wichtigste Trinkwasserquelle Deutschlands – sich in einem guten mengenmäßigen Zustand befindet, wird seit dem Jahr 2000 nach den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ermittelt. Insgesamt gibt es in Deutschland nur wenige Grundwasserkörper, die übermäßig genutzt werden (UBA, 2014). In Niedersachsen wurde vor diesem Hintergrund für die betroffenen Grundwasserkörper das so genannte 4GWK-Projekt ins Leben gerufen, das mit allen Akteuren vor Ort Hintergründe und Lösungen erforscht. Der WVT unterstützt und begleitet dieses Projekt ausdrücklich als Mitglied des Beirats. Diese Diskussionen dürfen aber nicht dazu führen, dass regional die Trinkwasserversorgung in Frage gestellt wird oder Wasserrechtsverfahren verkompliziert werden. Der Vorrang der Trinkwasserversorgung muss deutlich hervorgehoben werden.

Der sorgsame Umgang der Bürger mit der Wasserressource ist in Deutschland selbstverständlich. So hat Deutschland im Vergleich zu anderen Industrienationen bereits ein niedriges Niveau in der Pro-Kopf-Nutzung von Trinkwasser und ein sehr hohes Bewusstsein der Gesellschaft für den Umgang mit Trinkwasser erreicht. Der Wassergebrauch in Deutschland sinkt seit rund 20 Jahren kontinuierlich. Der bundesdeutsche Durchschnitt, der 1990 noch 147 Liter betrug, liegt heute bei 121 Litern und



gehört damit im europäischen Vergleich zu den niedrigsten Wassergebräuchen. Dies kann auch zu Problemen führen. Wird weniger Wasser gebraucht, so fließt das Wasser langsamer durch die Rohre. Hierdurch kann es zu Korrosion in den Rohren und Armaturen, aber auch zu Verkeimungen kommen. Beim Abwassersystem kann es bei geringeren Einleitungen zu Ablagerungen im Kanalnetz kommen, die höheren Spülaufwand und ggfs. Schädigungen an der Kanalisation auslösen können. Insgesamt müssen bei rückläufigen Verbräuchen die hohen Fixkosten auf reduzierte Wassermengen umgelegt werden.

Der WVT beobachtet daher die Diskussionen um das Wasser sparen mit großer Sorge. Weitere generelle Maßnahmen zum Wasser sparen sind in Deutschland meist nicht sinnvoll, da die politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs größtenteils kontraproduktiv ist. Bei Forderungen nach Wassersparmaßnahmen müssen immer auch die örtlichen Gegebenheiten wie Dargebot und vorhandene Infrastruktur berücksichtigt werden. Aufgrund der hohen Fixkosten für wasserwirtschaftliche Anlagen sollte außerdem die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Grundpreis im Verhältnis zum Mengenpreis realistischer gewichtet wird. Dies hat der WVT bereits in den Blue-Print-Prozess eingebracht.

Zudem muss bei konkurrierenden Nutzungen (wie z. B. Bewässerung) ebenfalls auf eine nachhaltige Bewirtschaftung geachtet werden; hierzu gehört ab bestimmten Entnahmemengen zu Beregnungszwecken auch eine Beweissicherungspflicht. Die hierfür maßgebliche Höhe der Entnahmemenge sollte die regionalen Unterschiede und Betroffenheiten berücksichtigen. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für die Entnahme zu Beregnungszwecken sollte zudem ein Mengennachweis und die Kontrolle der tatsächlichen Entnahmemenge sein. Der WVT begrüßt insofern das niedersächsische Konzept zur Feldberegnung, das diese Anforderungen berücksichtigt, ausdrücklich.





7. Privatisierung, Liberalisierung und Daseinsvorsorge

- **Liberalisierungsbestrebungen sind abzulehnen**
- **Herausnahme der Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie wird begrüßt**
- **Bei Verhandlungen zum Freihandelsabkommen Herausnahme der Wasserwirtschaft**
- **konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge, Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips**

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Dies bedeutet, dass Trink- und Abwasser nicht in den Wettbewerb gestellt werden dürfen. Eine flächendeckende, nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit kann auf Dauer nur sichergestellt werden, wenn das oberste Ziel der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht die Gewinnerzielung, sondern das Allgemeinwohl der Bürger ist. Liberalisierungsbestrebungen seitens der EU oder des Bundes lehnt der Wasserverbandstag e.V. daher konsequent ab. Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Jede Entwicklung, die zu einem weitgehenden Verlust der Einflussnahme der einzelnen Staaten zugunsten der Interessendurchsetzung global operierender Konzerne führt, muss vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund hat der WVT die geführten Diskussionen zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, mit dem diese für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen einheitliche Vergaberegulungen in Europa schaffen wollte, eng begleitet. Der Wasserverbandstag e.V. begrüßt es insofern sehr, dass sich viele Kommunen, Politiker und auch Bürger verstärkt gegen Liberalisierung und Privatisierung ausgesprochen haben – und damit letztlich dazu beigetragen haben, dass die EU die Wasserwirtschaft aus den aktuellen Plänen vorerst herausgenommen hat. Dennoch bleibt dies ein Thema, da es immer wieder neue Bestrebungen seitens der EU hierzu gibt.

Insofern begrüßen wir auch die aktuellen Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach diese sich dazu bekennt, dass die öffentliche Daseinsvorsorge (z.B. die Wasserversorgung) insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene zum Kernbestand staatlicher Aufgaben gehört. Die Bundesregierung sagt des Weiteren zu, dass sie jeder weiteren Einschränkung der Daseinsvorsorge durch EU-Politik offensiv entgegen treten wird, da nationale, regionale und lokale Besonderheiten in



der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht durch europäische Politik ausgehebelt werden dürfen.

Diese Position ist aus Sicht des WVT insbesondere bei den aktuellen Diskussionen zum Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen EU und USA (TTIP), dem so genannten Freihandelsabkommen wichtig. Im TTIP wird seitens der EU derzeit darüber verhandelt, wie alle Barrieren in den Märkten der Vertragspartner abgebaut werden können. Dies darf jedoch nicht die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigen. Aus Sicht des WVT sind die Aufgaben der Daseinsvorsorge aus dem Abkommen herauszunehmen. Wir begrüßen insofern, dass klargestellt wurde, dass die öffentlichen Versorgungsdienstleistungen von der Marktzugangspflicht im TTIP nicht betroffen sein sollen. Die Trinkwasser- und Abwasserdienstleistung muss aber auf der so genannten Negativliste des Abkommens explizit ausgeschlossen werden. Dies gilt es umzusetzen.

TTIP darf aber auch nicht dazu führen, dass insbesondere im Umwelt- und Verbraucherschutz erforderliche Standards aufgeweicht werden. National geltende Standards müssen erhalten bleiben, hier darf dem Abbau von Handelshemmnissen kein Vorrang eingeräumt werden. Auch darf es aus Sicht des WVT keine Einschränkung der freien Entscheidung über die Ressource geben. D.h. es muss auch nach einem eventuellen Abkommen mit den USA für Deutschland möglich sein, Einschränkungen zum Schutz der Umwelt (z.B. im Bereich Fracking) vorzunehmen oder neue Erkenntnisse umzusetzen, ohne dass deswegen hohe Entschädigungsleistungen auf Deutschland zukommen.

Um die Anforderungen des TTIP durchzusetzen, ist es geplant, ein Schiedsgericht bzw. einen Handelsgerichtshof einzurichten. Hierdurch sollen unzulässige Handelsbarrieren beseitigt bzw. den Unternehmen Entschädigungszahlungen durch die EU und die Mitgliedsstaaten zugestanden werden, wenn unzulässige Handelsbarrieren bestehen oder aufgebaut werden. Dies bedeutet, dass einzelne Unternehmen die Europäische Union, einzelne EU-Mitgliedstaaten oder weitere staatliche Ebenen auf Schadensersatz verklagen können, wenn ein Wirtschaftszweig nicht für den freien Handel mit den USA offen steht. Aufgrund der komplexen Auswirkungen des Freihandelsabkommens sollten die Verhandlungen mit höchster Transparenz geführt werden. Wir begrüßen daher die Einberufung eines Beirates beim Bundeswirtschaftsministerium.



Der Wasserverbandstag e.V. fordert eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Diese Forderung wurde auch bereits im Lissabon-Vertrag vom 01.12.2009 unterstützt. Hierdurch wurde die lokale und regionale Ebene wesentlich gestärkt, da erstmals das Recht auf kommunale Selbstverwaltung – welches bisher nicht in den europäischen Verträgen verankert war – als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert wurde. Aus Sicht des WVT muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt wird.

Der WVT weist im Rahmen der immer wieder aufkeimenden Diskussionen wiederholt darauf hin, dass eine aufgezwungene Regulierung und somit Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren ist und somit das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung gefährdet. Dieses hohe Qualitätsniveau setzt voraus, dass Unterschiedlichkeit und örtliche Entscheidungskompetenz respektiert und nicht im Sinne einer Vereinheitlichungsideologie reguliert wird. Anders als bei einer Regulierung durch eine zentrale Behörde, können die Bürger durch die Struktur der Selbstverwaltung demokratische Regionalentscheidungen beeinflussen und somit auch Verantwortung für die Region übernehmen. Diese Art der Selbstverwaltung ist Bestandteil des demokratischen Selbstverständnisses. Eine Regulierung würde dazu führen, dass die Trinkwasserversorgung unter reinen Renditegesichtspunkten betrachtet würde. Die Einsparung von für die Qualität, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit unbedingt erforderlichen Investitionen hätte fatale Konsequenzen.

Des Weiteren wird bei ebenfalls immer wieder gestellten Forderungen nach größeren Einheiten nicht berücksichtigt, dass es Untersuchungen gibt, die belegen, dass insbesondere in Regionen mit einer kleinteiligen Struktur den Bürgern das Wasser am Günstigsten zur Verfügung gestellt werden kann. Die gewachsenen und bewährten Strukturen der verbandlichen Trinkwasserversorgung dürfen nicht in Frage gestellt und die demokratische Selbstverwaltung nicht gefährdet werden. Der Gemeinde steht nach derzeitigem Recht eine Vielzahl von Organisationsformen – sowohl öffentlich-rechtliche als auch privat-rechtliche – zur Verfügung, aus denen eine Gemeinde die für ihre Bedürfnisse passende für die Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung oder



Abwasserbeseitigung auswählen kann. Im Bereich der Abwasserbeseitigung verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht aber als ein Teil der Daseinsvorsorge letztlich bei der Kommune. Auch die Wirtschafts- und Finanzkrise der vergangenen Jahre hat zu der Erkenntnis beigetragen, dass nur nachhaltige und regionale Lösungen Zukunft haben. So hat auch in der breiten Öffentlichkeit die Meinung „Privat vor Staat“ nur noch wenige Anhänger, wie insbesondere zahlreiche Bestrebungen zur Rekommunalisierung, aber auch zahlreiche Bürgerbegehren gegen Privatisierungen zeigen.

Auch die Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht an die Gemeinden und Gemeindeverbände beruht auf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, wonach alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln sind. Dieser hoheitliche Auftrag einer geordneten Abwasserbehandlung als Kernaufgabe des Staates ist als Instrument der flächendeckenden Gesundheitsvorsorge entstanden. Die Abwasserbeseitigungspflicht muss als Aufgabe der Daseinsvorsorge daher bei der Kommune verbleiben. Durch den Wettbewerb der verschiedenen Modelle, aber auch durch Instrumente wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleiche, die seit Jahren insbesondere von den Verbänden genutzt werden, ist ausreichend Wettbewerb sichergestellt. Eine Verbesserung der Abwasserentsorgung durch die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte ist nicht zu erkennen.

Zur Preiskontrolle fordert der WVT, dass hierbei Kosten der Nachhaltigkeit als erforderlich anerkannt werden müssen. Dies deckt sich auch mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Insofern begrüßt es der WVT ausdrücklich, dass das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium den Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz veröffentlicht hat. Hierin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Umwelt- und Gesundheitsvorsorge sowie zur Gewährleistung von Versorgungs- und Anlagensicherheit, die Wasserversorger über das hoheitlich geforderte Maß hinaus erbringen, im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Kostenprüfungen anzuerkennen sind.

Der Leistungskatalog schafft somit die Grundlage für eine breite und umfassende öffentliche, politische und preiswirksame Anerkennung der dem Allgemeinwohl dienenden Leistungen und stellt den hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert des Gewässerschutzes und der menschlichen Gesundheit dar.



Durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband können Einsparungen erzielt werden, die keinen Aktionären, sondern den Trinkwasserverbrauchern durch einen günstigen Wasserpreis zugutekommen. Wasser ist ein Allgemeingut, das nicht dazu dienen darf, Profite zu erzielen und Gewinne zu maximieren! Stattdessen sollte die Daseinsvorsorge oberstes Gebot der Wasserwirtschaft sein.



8. Benchmarking, Kennzahlenvergleiche, Kartellverfahren

- **konsequente Unterstützung der Umsetzung von Benchmarking**
- **Mitarbeit am Branchenbild**
- **Verbände nutzen seit Jahren Kennzahlenvergleich des Wasserverbandstages**
- **Wasserpreiserhebung der Kartellbehörde in Niedersachsen belegt Wirtschaftlichkeit der Verbände**

Bereits durch den Bundestagsbeschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ vom 21. März 2002, der sich für eine nachhaltige und modernisierte Wasserversorgung in Deutschland ausspricht, wurden Benchmarking und Kennzahlenvergleiche als wichtige Instrumente benannt. Der Wasserverbandstag e.V. hat sich dieser Anforderung frühzeitig gestellt und unterstützt die Mitgliedsverbände bei verschiedenen Kennzahlen- und Benchmarking-Projekten. Hierbei werden neben der Wirtschaftlichkeit der Verbände insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit, Qualität, Versorgungssicherheit und des Kundenservice berücksichtigt. Es wurde zudem darauf geachtet, dass die Projekte des Wasserverbandstages dem international anerkannten IWA-Standard entsprechen. Eine Vergleichbarkeit zu anderen Projekten ist somit jederzeit möglich.

Neben der Erfassung zahlreicher Strukturkennzahlen werden die Ergebnisse zudem innerhalb der Vergleichsgruppe offen diskutiert und interpretiert, um weitere Hintergrundinformationen bei der Auswertung zu berücksichtigen. Vergleiche ohne Hintergrundinformationen oder ohne qualifizierte Interpretation im Raum stehen zu lassen, hilft weder den Unternehmen noch der Branche. Nur wenn auch Hintergrundinformationen wie die Strukturunterschiede, die Unternehmensorganisation, aber auch die Unternehmensphilosophie ausreichend berücksichtigt werden, können Vergleichszahlen – insbesondere auch zur Wasserpreisgestaltung – richtig eingeschätzt werden. Insofern sieht der Wasserverbandstag e.V. die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main im Verfahren der hessischen Landeskartellbehörde gegen die Preisgestaltung eines hessischen Wasserversorgers äußerst kritisch, da das Vergleichsprinzip der hessischen Landeskartellbehörde sehr einseitig ist und zu einem verzerrten Bild der Wasserpreisgestaltung führt.

So hat für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. der Grundwasserschutz eine hohe Bedeutung und gehört vor dem Hintergrund dieser Philosophie zu den erforderlichen Kosten. Dieser Aspekt der Sicherung der



Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Dies ist bei dem Vergleichsprinzip der hessischen Kartellbehörde nicht gegeben, da hier nur eine Kurzfristbetrachtung erfolgt. Aus Sicht des WVT ist es rechtlich nicht möglich, eine Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich bestimmter Schwerpunkte und Philosophien des Unternehmens insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeit, die sich auf den Wasserpreis auswirken, durch die Kartellbehörde in Frage zu stellen.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass die niedersächsische Kartellbehörde die im bundesweiten Vergleich günstigen Preise in Niedersachsen erkannt hat. Bei der Erhebung der Trinkwasserpreise in Niedersachsen haben sich die günstigen Preise bestätigt. Insbesondere die Gruppe der Verbände fällt durch günstige Preise positiv auf. Wir weisen aber darauf hin, dass auch Kosten durch die Versorgungssicherheit und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource entstehen. Eine Reduzierung der Trinkwasserversorgung allein auf den niedrigen Preis ist eine Abkehr von der geforderten Nachhaltigkeitsstrategie. Die kommunale verbandliche Wasserwirtschaft hat über Jahrzehnte – anders als private Großkonzerne – hohe Summen in die Anlagen investiert, die sich mit den Abschreibungsbeträgen als Kosten auf die Entgelte auswirken. Mit einer Trinkwasserversorgung nur auf niedrigem Preisniveau ist dies nicht vereinbar. Es wäre insofern zu begrüßen, wenn die Kartellbehörde bei den weiteren Untersuchungen im Sinne der nachhaltigen Bewirtschaftung erforderliche Kosten anerkennt.

Insofern erhofft sich der WVT, dass durch den vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium veröffentlichten Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz Klarheit geschaffen wurde. Hierin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Umwelt- und Gesundheitsvorsorge sowie zur Gewährleistung von Versorgungs- und Anlagensicherheit, die Wasserversorger über das hoheitlich geforderte Maß hinaus erbringen, im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Kostenprüfungen anzuerkennen sind.

Es ist verständlich, dass vielerorts – insbesondere dort, wo renditeorientierte Unternehmen die Aufgabe der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung übernommen haben – bei den Bürgern Fragen zur Preisgestaltung bestehen. Im Rahmen dieser Diskussion weist der WVT aber darauf hin, dass die öffentlich-rechtlich organisierten Siedlungswasserwirtschaftswasserverbände keine Aktionäre haben, die sie bedienen



müssen. Insofern können erzielte Einsparungen in die Ver- und Entsorgungssicherheit investiert und durch niedrige und stabile Entgelte an die Kunden weitergegeben werden. Die Mitgliedsverbände unterliegen der unmittelbaren Kontrolle durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertreter, durch behördliche Prüfungen und durch die Aufsichtsbehörden. Verbände erzielen keine Gewinne für Aktionäre, sondern arbeiten kostendeckend.

Von den Verbänden werden schon seit Jahren Kennzahlenvergleiche und Benchmarkingprojekte mittels eines international anerkannten Standards durchgeführt. Dieser Vergleich berücksichtigt auch die Daten zur örtlichen Struktur und Unternehmensorganisation.

Wesentliche Motivation im Benchmarking entsteht aus dem internen Nutzen für das Unternehmen. Die Teilnahme an einem Benchmarking muss den Verbänden einen Überblick über ihr Unternehmen geben, der neben der Positionsbestimmung auch Schwächen im Vergleich zu anderen sowie deren mögliche Ursachen aufzeigt. Neben der internen Sicht möchten die Verbände aber über das Projekt auch ihren Kunden oder politischen Gremien ihre Leistungsfähigkeit präsentieren können. Der Kennzahlenvergleich kann hierbei immer wieder belegen, dass die Verbände ihre Aufgaben mit modernen betriebswirtschaftlichen Instrumenten und mit einem hohen Transparenzgrad erfüllen, der den kommunalen Mitgliedern eines Verbandes den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Des Weiteren fließt der Vergleich auch in die Darstellung der gesamten Branche ein, die im Branchenbild 2005, 2008, 2011 und 2015 dargestellt wurde. Der Kennzahlenvergleich des Wasserverbandstages wird seit inzwischen vierzehn Jahren von den Mitgliedsunternehmen erfolgreich genutzt. Bezogen auf die Wassermengen haben inzwischen rund 85 % der Wasserversorgungsverbände und 75 % der Abwasserverbände an dem Projekt teilgenommen. Durch den offenen Umgang mit den Daten konnte innerhalb des Teilnehmerkreises ein größtmöglicher Nutzen für die teilnehmenden Verbände erzielt werden. Viele der Verbände haben die Kennzahlenvergleiche zudem durch verschiedenste Benchmarking-Projekte auf der Prozessebene ergänzt.

Um auch weitere Wasserversorgungsunternehmen vom Instrument des Kennzahlenvergleichs zu überzeugen, hat der Wasserverbandstag e.V. mit seinen Mitgliedsunternehmen an der Entwicklung eines entsprechenden Projektes des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (auf freiwilliger und anony-



mer Basis) mitgewirkt und hat das Umweltministerium mit den entsprechenden Erfahrungen aus dem WVT-Projekt unterstützt. Sowohl die ersten zwei Umsetzungen des Landes-Projektes in den Jahren 2009 / 2010 und 2011/2012 als auch die aktuelle Fortführung des Projektes (2015) wurde und wird vom WVT und seinen Mitgliedsverbänden unterstützt und begleitet. Der WVT sieht zudem die Fortentwicklung des Projektes als positiv an. So soll der dritte Durchgang des Landes-Projektes auch die Diskussionen auf Bundesebene zu den Haupt- und Branchenkennzahlen berücksichtigen.

Der Wasserverbandstag e.V. sowie der DBVW arbeiten in den entsprechenden Arbeitsgruppen der Dachverbände mit, die u. a. das „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft“ erstellt haben, das das allseitige Bedürfnis nach mehr Informationen aufgegriffen und auch den Vergleich zum europäischen Ausland dargestellt hat und regelmäßig aktualisiert wird (Branchenbild 2005, 2008, 2011, 2015). Die beteiligten Verbände leisten hiermit wieder einen Beitrag in der Debatte um die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene, der in dieser Form einmalig ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Wasserwirtschaft offensichtlich als einzige bereit ist, ein derart umfangreiches Zahlenwerk zur Verfügung zu stellen – ähnliches gibt es in anderen Ländern nicht. Der Wasserverbandstag e.V. wird die Aktivitäten (als DBVW) auch weiterhin unterstützen.



9. Abwasserabgabe

- **Abwasserabgabe hat Lenkungsfunktion erreicht**
- **WVT unterstützt Reform der Abwasserabgabe**
- **Keine Erhöhung der Abwasserentgelte durch die Reform**

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt und werden durch Länderbestimmungen ergänzt. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die nach Einzelkriterien, die im AbwAG geregelt sind, bestimmt werden. Die Abwasserabgabe, die in Deutschland 1981 als Sonderabgabe eingeführt wurde, sollte den Gewässerschutz unterstützen. Ziele der Abwasserabgabe sind u.a. das Vermeiden und Mindern von Schadstoffeinleitungen, die Reinhaltung von Gewässern, die Anpassung der Kläranlagen an den Stand der Technik und die Entwicklung von abwasserarmen oder -losen Produktionsverfahren. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hatte.

Inzwischen ist dieses Ziel erreicht. Der Zustand der Gewässer hat sich durch den Ausbau der Kläranlagen im Sinne des Stands der Technik deutlich verbessert. Insofern wäre eine Abschaffung dieser Sonderabgabe konsequent.

Im Juli 2014 hat das Umweltbundesamt ein Gutachten zur Reform der Abwasserabgabe vorgelegt (UBA-Texte 55/2014). Das Gutachten analysiert mögliche Reformschritte unter Berücksichtigung der Modernisierung der Abgabe, ihrer Effektivierung als Lenkungsinstrument und der Verbesserung der zielbezogenen Stimmigkeit. Es wurden drei Reformszenarien entworfen (Lenkungsertüchtigung, Vollzugsunterstützung und Vollzugsvereinfachung) und nach insgesamt fünf Kriterien (Lenkung, Vollzugshilfe, Verwaltungsaufwand, Belastung und Akzeptanz) bewertet. Die Studie spricht sich für ein Reformszenario der Lenkungsertüchtigung der Abwasserabgabe aus. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung der Abwasserabgabe mit Planungen zur inflationsbereinigten Korrektur des Abgabensatzes (ca. verdreifachte Sätze), der Einführung weiterer Abgabeparameter (z.B. für die Wärme), dem Wegfall der Verrechnungsmöglichkeiten u.ä. lässt befürchten, dass lediglich ein erhöhtes Ab-



gabeaufkommen und steigende Bürokratie zu erwarten sind. Zudem lässt das Gutachten vermuten, dass diese künftig vorrangig dazu genutzt werden soll, um die Maßnahmenumsetzung zur WRRL zu finanzieren. Die Zielrichtung der Abwasserabgabe und die Abgabepflichtigen haben jedoch auf die Maßnahmenumsetzung zur Zielerreichung der WRRL keinen Einfluss. Auch hinsichtlich neuer Themen wie z.B. Spurenstoffen in den Gewässern sind die Abwassereinleiter nicht in der Verantwortung. Für eine verursachergerechte Lenkungswirkung müsste hier die Düngemittel-, Arzneimittel- und Pflanzenschutzmittelindustrie in die Verantwortung genommen werden. Dies bedeutet, dass gemäß den Vorschlägen des Gutachtens die ursprüngliche Sonderabgabe nach erfolgreicher Zielerreichung zu einer allgemeinen Steuer ohne konkrete Lenkungswirkung umgewandelt würde.

Hinzu kommt, dass die Vorschläge des Gutachtens zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe und damit zu einer Mehrbelastung der Bürger führen würden. Da die ursprünglich angestrebten Ziele der Sonderabgabe jedoch erreicht wurden, wäre eine Ausweitung oder Erhöhung der Abwasserabgabe ein falsches Signal für die hohen Anstrengungen der Abwasserunternehmen und für das Umweltbewusstsein der Bürger.

Der WVT unterstützt eine Reform der Abwasserabgabe. Hierfür wäre eine Streichung der Abwasserabgabe konsequent, da sie ihre Lenkungswirkung erreicht hat. Soweit die Abwasserabgabe auch künftig erhoben werden soll, so sollte sie so ausgestaltet werden, dass sie keine Erhöhung der Abwasserentgelte für die Bürger nach sich zieht. Zudem sollten die Verrechnungsmöglichkeiten erweitert und an aktuelle Herausforderungen (z.B. Klärschlamm Entsorgung, Energiereduzierung,...) angepasst werden. Auch wäre eine Reduzierung der Parameter sinnvoll. Der WVT schlägt zudem vor, dass die Einnahmen aus der Abwasserabgabe künftig zweckgebunden in Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zurückfließen. Insgesamt sollten für eine Reform der Abwasserabgabe nicht fiskalische Aspekte, sondern ökologische Kriterien im Vordergrund stehen.



10. Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung

- **Hohe Qualität der Klärschlämme**
- **Klärschlammverwertung dient grundsätzlich der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft**
- **Bestrebungen zum Phosphorrecycling werden begrüßt, allerdings gibt es noch keine geeigneten Verfahren**
- **Ausstieg nur mit sehr langen Übergangsfristen möglich**

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt die Ansicht, dass nur qualitativ hochwertige Klärschlämme ausgebracht werden dürfen. Dieses wird in Niedersachsen durch freiwillige Kontrollen mittels Zusatzvereinbarungen, aber auch durch die konsequente Anwendung der Indirekteinleiterverordnung sichergestellt. Zudem konnte die Qualität der Klärschlämme z.B. durch Qualitätssicherung deutlich verbessert werden. Hierdurch lässt sich auch der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung (rund 75 %) in Niedersachsen begründen.

Wir unterstützen die Bemühungen, die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter zu optimieren und haben daher die angestrebte Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf sachlicher und fachlicher Grundlage sehr begrüßt, da so gewährleistet werden könnte, dass nur qualitativ hochwertiger Schlamm für die landwirtschaftliche Verwertung verwendet wird.

Bereits durch die Verschärfungen im Düngerecht sowie die Einführung einer Klärschlammzertifizierung und die flächendeckende Überwachung konnte die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung in den letzten Jahren optimiert werden. So ist sichergestellt, dass nur hochwertige und qualitätsgesicherte Schlämme in die Landwirtschaft abgegeben werden. Dies sollte auch weiterhin für alle Größenklassen möglich sein. Aspekte der Vorsorge, Optimierung und Qualitätsüberwachung müssen für alle organischen Dünger gleichermaßen gelten. Eine Gesamtbetrachtung aller Düngemittel und der richtige Einsatz des Phosphor-Potentials auch aus Wirtschaftsdüngern würde aus ökologischer Sicht – insbesondere auch mit Blick auf die Überdüngung einiger Flächen in Deutschland - einen deutlich höheren Nutzen erzielen, als die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm.

Der WVT fordert in diesem Zusammenhang, zum Schutz des Grundwassers im Rahmen der Novellierung der Klärschlammverordnung das Verbot zum Aufbringen von Klärschlamm auch auf die Wasserschutzgebietszone III (IIIa und IIIb) auszudehnen.



Dieses Verfahren hat sich in Niedersachsen bereits seit Jahren bewährt (Regelung über die Landes-Schutzverordnung).

Ein völliger Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wäre für die norddeutschen Abwasserentsorger fatal, insbesondere, da dies zu deutlichen Gebüh-
rensteigerungen für die Bürger führen würde. Bisher gibt es nicht genügend Monover-
brennungskapazitäten - z.B. in Niedersachsen, wo ein Großteil des Klärschlammes
landwirtschaftlich verwertet wird, gibt es keine einzige Anlage - so dass erhebliche
finanzielle Anstrengungen erforderlich sind, um diese Forderung sicherzustellen.

Auch gibt es bisher zwar viele Forschungsprojekte zur P-Rückgewinnung, aber bisher
dennoch keine geeignete Technik, die wirtschaftlich auf einer Vielzahl der Kläranlagen
einsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass es noch kaum Erkenntnisse über die tatsächliche
Pflanzenverfügbarkeit gibt und auch eine Vermarktungsstrategie bisher fehlt. Dies
bedeutet, dass auch hier erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich sind, die
letztlich der Gebührenzahler tragen müsste. Hierzu weise ich allerdings darauf hin,
dass der Vertrieb und die Vermarktung von Düngemitteln nicht zu den gesetzlichen
Aufgaben der Abwasserentsorger gehört; inwieweit eine Umlage der Kosten auf die
Gebührenzahler rechtlich möglich ist, müsste insofern noch geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus unserer Sicht nicht zielführend, mit dem vor-
liegenden Referentenentwurf einerseits noch nicht vorhandene Techniken verbindlich
einzuführen und andererseits die einzige tatsächliche Möglichkeit des Phosphor-
Recyclings, nämlich die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung, zu verbieten.
Das bedeutet, dass die Abwasserentsorger damit in der Umsetzung der Verordnung
von einem künftigen noch nicht zu prognostizierenden Fortschritt abhängig sind.

Aber auch das in den vergangenen Jahren aufgebaute Umweltbewusstsein der Ver-
braucher hinsichtlich einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft würde durch ein pau-
schales Verbot für größere Kläranlagen in Frage gestellt und könnte letztlich zu einem
veränderten Umgang mit dem Wasser führen. Statt eines Verbots der landwirtschaftli-
chen Verwertung in Abhängigkeit von der Größenklasse der Kläranlage sollte ein
mögliches Verbot stattdessen an bestimmte Qualitätskriterien gekoppelt werden.

Der WVT fordert daher, die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung unter Berück-
sichtigung von Qualitätskriterien unbefristet beizubehalten. Eine Monoverbrennung
und ein Phosphorrecycling würde somit nur für Klärschlämme erforderlich, die die
Qualitätskriterien nicht erfüllen. In diesem Zusammenhang bitten wir, den Einsatz von



polymeren Flockungsmitteln weiterhin zu ermöglichen und hinsichtlich der Regelungen im Düngemittelgesetz eine entsprechende Lösung zu schaffen. Des Weiteren bitten wir, die Ablagerung von Aschen aus der Monoverbrennung für ein späteres Phosphor-Recycling unbefristet zuzulassen, da geeignete Techniken bisher noch fehlen.

Aus Sicht des WVT kann die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung grundsätzlich alle umweltpolitischen Ansprüche erfüllen, wodurch dauerhaft ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sichergestellt werden könnte. Auf eine Ausbringung in Trinkwassergewinnungsgebieten sollte aber in jedem Fall verzichtet werden. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund sehr, dass sich das Land Niedersachsen in dem „Runden Tisch Klärschlamm“ intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hat und im Ergebnis wie der WVT für eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung unter Berücksichtigung bestimmter Qualitätskriterien ausspricht.

Soweit es dennoch der bundespolitische Wille ist, aus der landwirtschaftlichen Ausbringung von Klärschlamm auszusteigen, sollte berücksichtigt werden, dass die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung momentan noch die beste Phosphorrückgewinnung darstellt. Zudem sind derzeit noch nicht ausreichend Verbrennungskapazitäten oder auch Lagerflächen für die Asche aus Monoverbrennungsanlagen zum späteren Phosphorrecycling vorhanden; umfangreiche Übergangsfristen sind daher zu berücksichtigen. Insgesamt benötigen die Abwasserverbände Rechts- und Planungssicherheit, um die Klärschlammbehandlung und –nutzung zukunftssicher entwickeln zu können.





11. § 2b Umsatzsteuergesetz

- Die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern führt nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht, da es für die Wettbewerbsfrage auf das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis ankommt

Nach Auffassung des WVTs entsteht für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb eines Verbandes auch im Geltungsbereich des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) keine Umsatzsteuerpflicht. Ein Sonderproblem hierbei stellt aber die Nutzung von privatrechtlichem Entgelt dar: Zahlreiche Verbände auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, aber auch Gemeinden, die selbst die Aufgabe erfüllen, gestalten die einzelnen Beziehungen zu den Grundeigentümern als Anschlussnehmern durch privatrechtliche Verträge analog der Verfahrensweise auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung nach der AVBWasserV. Dies geschieht durch die Vorgabe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anschlussnehmer zu akzeptieren hat.

Das grundlegende Verhältnis zwischen den Beteiligten am Leistungsaustausch ist im Bereich der Abwasserbeseitigung immer öffentlich-rechtlich geregelt. Es ist in Deutschland nicht möglich, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Private zu übertragen, anders als z.B. bei der Trinkwasserversorgung. Die Erledigung der Aufgabe ist daher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten. Durch eine Satzung wird den einzelnen zahlungspflichtigen Grundstückseigentümern der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung vorgeschrieben. Der Leistungsempfänger hat daher rechtlich keine andere Möglichkeit, als die Leistung bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nachzufragen. Da die Abwasserbeseitigung gesetzlich exklusiv der Gemeinde oder dem Verband vorbehalten ist, kann der einzelne Anschlussnehmer nicht mit einem Dritten einen Vertrag über die Abwasserentsorgung schließen. Der Anschlussnehmer kann sich auch nicht weigern, die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft angebotene Leistung generell in Empfang zu nehmen. Er ist durch den Benutzungszwang über den reinen Anschluss hinaus verpflichtet, die öffentliche Leistung zu nutzen, er kann sie nicht durch andere Möglichkeiten substituieren. Der privatrechtliche Vertrag bestimmt in diesem Verhältnis nicht die wesentlichen Merkmale der Leistungsbeziehung, sondern dient nur der Ausgestaltung von Einzelheiten. In Bezug auf die Wettbewerbsverzerrung, an die § 2b Abs. 1 UStG anknüpft, ist es belanglos, ob die öffentlich-rechtliche Körperschaft alle Fragen des Leistungsverhältnisses bei der Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich regelt oder ob sie die



grundlegenden Fragen öffentlich-rechtlich und die näheren Einzelheiten privatrechtlich bestimmt. In beiden Fällen ist der Abnehmer alternativlos verpflichtet, die Leistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Empfang zu nehmen.

Die Anknüpfung der Umsatzsteuerpflicht an das formale Kriterium des Vorhandenseins privatrechtlicher Verträge würde hier zu untragbaren Folgen führen und dem Sinn und Zweck des Art. 13 Abs. 1 der RL 2006/112/EG sowie des § 2b Abs. 1 UStG nicht entsprechen. Ein privatrechtlicher Vertrag führt nur dann automatisch zu einer Unternehmereigenschaft des öffentlich-rechtlichen Trägers, wenn er auch die wesentlichen Grundlagen der Leistungsbeziehung bestimmt, insbesondere die Frage, ob der Vertrag überhaupt geschlossen werden muss. Eine solche Interpretation führt nicht zu einer zu weiten Ausdehnung der Umsatzsteuerfreiheit. Es kommt nämlich nicht nur darauf an, ob der Leistungsempfänger die Leistung nur bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft faktisch nachfragen kann. Eine solche Konstellation wäre auch bei privatrechtlichen Monopolen denkbar. Hier würden ebenfalls privatrechtliche Verträge geschlossen. Die grundlegende Leistungsbeziehung zwischen Kunde und privatem Monopolisten würde jedoch erst durch den Abschluss des Vertrags entstehen. Bei der Abwasserbeseitigung besteht dagegen die Leistungsbeziehung grundlegend bereits vor Abschluss der privatrechtlichen Verträge aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen. Der Anschlussnehmer ist somit nicht nur durch wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern aufgrund öffentlichen Rechts zum Abschluss des privatrechtlichen Vertrags zur näheren Konkretisierung der öffentlich-rechtlichen Leistungsbeziehung gezwungen. Die Verwendung solcher sozusagen unselbständiger privatrechtlicher Verträge in Ausfüllung eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverhältnisses darf dann nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe führen.

Man würde mit einer formalen Begründung der Umsatzsteuerpflicht am Vorhandensein privatrechtlicher Verträge die öffentlich-rechtlichen Körperschaft zwingen, mit gewaltigem Aufwand durch Einführung von Gebühren und Beiträgen die privatrechtlich geregelten Teilbereiche der Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Regeln umzustellen, nur um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Dass dies rechtlich möglich wäre, zeigt jedoch bereits, dass die privatrechtliche Ausgestaltung nur unwesentliche Bereiche der Leistungsbeziehung betrifft und das generelle Verhältnis umsatzsteuerfrei ist.



12. Digitale Infrastruktur

- **Keine Verpflichtung zur Verlegung von Datennetzen in Trink- und Abwassernetzen, da dies technische, sicherheitstechnische, hygienische und verwaltungstechnische Probleme nach sich zieht**

Die schwarz-rote Koalition will für den Ausbau des schnellen Internets in Deutschland vorhandene Leitungen mitnutzen. Strom-, Gas-, Fernwärme- und Abwassernetze böten „ein hohes Potenzial für einen kosten- und ressourcenschonenden Breitbandausbau“, heißt es in einem Bundestags-Antrag Antrag „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“ (Drs.-Nr. 18/1973) von Union und SPD aus dem Jahr 2014, den der Deutsche Bundestag im Oktober 2014 verabschiedet hat. Das Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2018 flächendeckend eine Versorgung mit 50 Mbit/s zu ermöglichen. Aktuell sind solche schnellen Zugänge für gut die Hälfte der Haushalte verfügbar. Für eine volle Abdeckung wären geschätzt Investitionen von 20 Milliarden Euro nötig.

Die entsprechende EU-Richtlinie zum Breitbandausbau hatte einen Zugangszwang aus Gründen des Schutzes des Eigentumsrechtes von Kommunen und Infrastrukturbetreibern abgelehnt. Gemäß Europäischer Union können Kriterien wie beispielsweise Sicherheit und Gesundheit angeführt werden, mit denen der Zugang zum Schutz anderer Dienstleistungen wie der Abwasserentsorgung verweigert werden darf. Diese Möglichkeiten müssen auch auf Bundesebene eingeräumt werden.

Die Bundesregierung hat daher am 27. Januar 2016 den vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Federführend beim Bundesrat ist der Verkehrsausschuss, der Umweltausschuss ist nicht beteiligt. Auch die Mitnutzung der Abwassernetze ist trotz großer Kritik aus der Wasserwirtschaft erfasst.

Das DigiNetz-Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen, dass die zur Verfügung stehenden Synergiechancen beim Breitbandausbau deutlich besser ausgeschöpft werden als bisher. Versorgungsnetze für Energie und Abwasser sollen ebenso wie Infrastrukturen von Straßen, Schienen- und Wasserwegen für den Breitbandausbau mitgenutzt werden.



Am 18.03.2016 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zum DigiNetzG beschlossen und fordert die Bundesregierung u.a. auf, zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung für den Infrastrukturatlas insbesondere mit Blick auf die kritische Infrastruktur ausreichend definiert ist.

Des Weiteren bittet der Bundesrat für die Mitnutzung der Netze eine höhere Flexibilität insbesondere hinsichtlich der möglichen Ablehnungsgründe vorzusehen. Die Bundesregierung hatte einen abschließenden Katalog mit Ablehnungsgründen vorgelegt; dies lehnt der Bundesrat ab, insbesondere auch, da dies über die EU-Regelungen hinausgeht. Des Weiteren weist der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf Abwassernetze hin, da Gründe wie z.B. Wartung, Sanierung oder Erneuerung ggfs. von dem abschließenden Begründungskatalog nicht ausreichend erfasst sind. Insofern bittet der Bundesrat nun die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit eine Generalklausel als Versagungsgrund aufgenommen werden kann. Diese könnte dann laut Bundesrat dem Umstand Rechnung tragen, dass derzeit nicht genau einschätzbar ist, welcher Grund im Einzelfall das Erfordernis einer Versagung angezeigt erscheinen lassen kann.

Der WVT unterstützt die Auffassung des Bundesrates eindeutig. Abwassernetze sind für die Mitverlegung von Breitband aus Sicht des WVT ungeeignet. Schon bei den Verlegungsarbeiten müsste die Abwasserentsorgung unterbrochen werden. Aber auch technische Probleme (z.B. bei Reinigungs- und Molcharbeiten) und chemische Probleme (z.B. durch die Abwasserinhaltsstoffe) sind zu erwarten.

Beim Breitbandausbau muss dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung oberste Priorität eingeräumt werden. Hygienische oder sicherheitspolitische Aspekte bei der Risikobewertung müssen ebenso berücksichtigt werden wie Fragen des Arbeitsschutzes oder der Haftungsansprüche oder der technischen Machbarkeit bzw. später auftretende Probleme bei Instandsetzung der Netze.

Weiterhin ist unklar, wie der durch Bearbeitung der Anträge eventuell zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand von den Unternehmen zu bewältigen wäre. Dieser Mehraufwand würde insbesondere kommunale Unternehmen der Daseinsvorsorge treffen.

Der WVT fordert daher, Abwassernetze von den geplanten Regelungen zum Breitbandausbau auszunehmen. Zu begrüßen ist, dass eine Mitverlegung in Trinkwassernetzen analog zur Entscheidung auf europäischer Ebene nicht diskutiert wird.



13. Kritische Infrastruktur / IT-Sicherheitsgesetz

- **Gestaltungsspielraum und Bürokratieaufwand berücksichtigen**
- **Verbände mit KMU gleichstellen**

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) 2015 mit großer Mehrheit angenommen. Ziel ist es, den Schutz so genannter Kritischer Infrastrukturen zu verbessern. Hierzu zählen gemäß Entwurf auch die Wasser- und die Abwasserentsorgung. Demnach sollen Betreiber Kritischer Infrastrukturen verpflichtet werden, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die die informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse schützen, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss der Betreiber alle zwei Jahre nachweisen.

Grundsätzlich begrüßt der WVT das Ziel, den Schutz so genannter Kritischer Infrastrukturen zu verbessern. Bei der weiteren Entwicklung der Cyber-Sicherheitsstrategie ist aber zu berücksichtigen, dass in der Branche z.T. schon viele Maßnahmen umgesetzt wurden, die anerkannt werden sollten. Zudem sollte ein gewisser Gestaltungsspielraum berücksichtigt werden. Des Weiteren sollte hoher Bürokratieaufwand vermieden werden. Insofern begrüßt der WVT den aktuellen Verordnungsentwurf, wonach ein Schwellenwert von 500.000 Einwohnerwerten festgelegt wurde.



14. Öffnung Aufgabenkatalog

Erfüllung weiterer kommunaler Aufgaben durch Verbände ermöglichen

Die kommunale Zusammenarbeit – insbesondere in Form von Verbänden – gewinnt immer mehr an Bedeutung. So wird an die bestehenden Wasser- und Bodenverbände von Mitgliedskommunen vielfach der Wunsch herangetragen, bestimmte weitere kommunale Aufgaben (neben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) für die Gemeinden oder Landkreise mit zu erledigen. Dies ist wirtschaftlich sinnvoll, da durch die größere Organisationseinheit Synergieeffekte bei der Aufgabenerledigung nutzbar gemacht werden können.

Wasser- und Bodenverbände sind jedoch durch § 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) auf bestimmte Aufgaben beschränkt. Nach § 2 WVG besteht die Möglichkeit, durch Landesrecht den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände zu erweitern. Es wäre sinnvoll und würde bei der bestehenden finanziellen Situation vieler Kommunen vorteilhaft sein, wenn der Landesgesetzgeber im niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch machen würde und den Wasser- und Bodenverbänden über den Katalog von § 2 WVG hinaus die Erfüllung weiterer, kommunaler Aufgaben ermöglichen würde. Das Verbandsmodell als effiziente Organisationsstruktur bietet sich dafür an. Die ausgefeilten Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bieten die Gewähr für eine sichere, auf Dauer angelegte und nachhaltige Durchführung der Aufgabe. Konkurrenz für Privatbetriebe oder für Stadtwerke entsteht nicht, da nur eine zusätzliche Organisationsform als Option angeboten würde, die den Wirtschaftsstandort Niedersachsen stärken und sich durch Beitragsstabilität, zusätzliche Arbeitsplätze und Investitionssicherheit belebend auf die Wirtschaft im ländlichen Raum auswirken könnte.

Wasser- und Bodenverbände sind seit jeher ein geeignetes Mittel, um die Interessen verschiedenster Menschen zu bündeln, dadurch Synergie- und Effizienzeffekte zu erzeugen und Aufgaben, die sowohl dem Einzelnen als auch der Allgemeinheit nutzen, kostengünstig gemeinsam durchzuführen. Dabei bieten sie im Unterschied zu zivilrechtlichen Zusammenschlüssen, wie zum Beispiel einer GmbH, eine öffentlich-rechtliche Organisationsform, die sich durch besondere Beständigkeit auszeichnet, auf das Allgemeinwohl verpflichtet ist, dem Mitglied gegenüber den hohen Schutzstandard des öffentlichen Rechts bietet und trotzdem die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Mittelpunkt haben kann.



15. Ausschreibungspflicht bei Aufgabenübertragung auf Verbände

- **Das Verbandsmodell hat sich als ein Organisationsmodell für eine nachhaltige und effiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung bewährt**
- **Der Beitritt einer Gemeinde zu einem Verband unterliegt nicht dem Wettbewerbsrecht, da es sich um eine Organisationsentscheidung handelt**
- **Nationale Klarstellung sollte erfolgen**

Der aus dem europäischen Vergaberecht abgeleitete Rechtsgedanke, dass jede Auftragsvergabe in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vorstatten zu gehen hat, auch wenn eine förmliche Ausschreibung nicht notwendig ist, kann auf die Entscheidung darüber, ob die Aufgabe allein oder in Gemeinschaft mit anderen umgesetzt werden soll, in keiner Weise angewandt werden. Bei der Übertragung einer Aufgabe auf einen Verband liegt weder ein öffentlicher Auftrag i. S. der europäischen Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG oder von § 97 ff. GWB zur Vergabe von Dienstleistungen vor, noch handelt es sich um eine transparent und diskriminierungsfrei zu vergebende Dienstleistungskonzession i. S. der europäischen Rechtsprechung. Stattdessen liegt ein öffentlicher Organisationsakt vor, bei dem aufgrund der öffentlich-rechtlichen Beschlüsse der Beteiligten der Aufgabenübergang durch Gesetz erfolgt. Dies hat auch die EU-Kommission z. B. bereits vor einigen Jahren im so genannten „Fall Hinte“ bestätigt.

Die von der EU-Kommission anerkannte freie Organisationsentscheidung einer Gemeinde beruht auch auf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, wonach alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln sind. So ist z. B. die Abwasserbeseitigung ein klassischer Bereich der Daseinsvorsorge, da aus Gründen der Gesundheit und des Umweltschutzes ein Kollektivinteresse an der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abwasser besteht. Dieses Kollektivinteresse deckt sich nicht mit dem Individualinteresse eines privaten Abwasserunternehmens, der vorrangig finanzielle Interessen (Gewinnmaximierung) an der Beseitigung des Abwassers hat.

Der Beitritt einer Gemeinde zu einem Zweck- oder Wasser- und Bodenverband zwecks Aufgabenübertragung unterliegt nicht der Ausschreibung, da die Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe übernommen wird. Rechtsgrund für den Übergang der Aufgabe ist die Mitgliedschaft in einem Verband, so dass sich die Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu Zweck- und Wasser- und Bodenverbänden sowie nach der Satzung richten. Für



die Aufgabenerledigung durch einen Verband ist kein Vertrag, sondern der Beitritt der Gemeinde und die satzungsgemäße Zustimmung zur Erledigung der Aufgaben durch den Verband erforderlich. Insofern handelt es sich um eine interne Neuordnung öffentlicher Befugnisse und nicht um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland im Fall der Stadtreinigung Hamburg (Rs. C-480/06) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Ausschreibungspflicht für den zugrunde liegenden Dienstleistungsauftrag abgelehnt und hat in seinem Urteil vom 09.06.2009 grundsätzlich klargestellt, dass die öffentliche Aufgabenerledigung in kooperativer Form kein vergabepflichtiger Akt ist. Der EuGH hat somit die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben als vergaberechtsfrei anerkannt. Dieses Urteil wird auch gestützt durch den Vertrag von Lissabon, in dem das Recht auf kommunale Selbstverwaltung erstmals als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert wurde.

Diese eindeutige Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Vergabefreiheit bei interkommunalen Kooperationen wird vom WVT ausdrücklich unterstützt. Der WVT fordert daher, dass auch der Bundestag aufgrund dieser Rechtsprechung die Klarstellung im nationalen Recht verankert, dass die kommunale Zusammenarbeit kein öffentlicher Auftrag ist und daher nicht unter das Vergaberecht fällt.

Der Wasserverbandstag e.V. wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass insbesondere die Übertragung von Aufgaben zwischen kommunalen Körperschaften oder kommunalen Einrichtungen durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder durch Gründung einer kommunal getragenen Einrichtung in öffentlicher Rechtsform nicht dem Vergaberecht unterworfen wird.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

IMPRESSUM

Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Fon +(0)511.879 66 -0
Fax +(0)511.879 66 -19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de